

- [1 Senkung des Einkommensteuersatzes zum 1.1.2005](#)
- [2 Aktuelle Gesetzgebungsvorhaben](#)
- [3 Endphase der Steueramnestie](#)
- [4 Frist für die Altersvorsorgezulage 2002](#)
- [5 Vermeidung der Mindestbesteuerung](#)
- [6 Alterseinkünftegesetz: Neuregelungen ab 1.1.2005 für Vorsorgeaufwendungen und Rentenbezüge](#)
- [7 Beitragssätze der Sozialversicherung für 2005](#)
- [8 Sachbezugswerte für 2005](#)
- [9 Erneute Vorlage zur Verfassungswidrigkeit der Gewerbesteuer](#)
- [10 Elektronische Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen](#)
- [11 Elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungen](#)
- [12 Inventur des Vorratsvermögens](#)
- [13 Bilanzpolitische Hinweise zum Jahreswechsel](#)
- [14 Sonstige Gestaltungen aus steuerlichen Gründen](#)
- [15 Investitionszulagengesetz 2005](#)
- [16 Sicherstellung einer Verlustverrechnung bei Kommanditisten](#)
- [17 Optimierung der Gewerbesteueranrechnung](#)
- [18 Abgabefrist für die Antragsveranlagung zur Einkommensteuer für 2002](#)
- [19 Nutzung des Sparer-Freibetrages und Gestaltungen mit Stückzinsen](#)
- [20 Auslaufen der Steuerbegünstigung von Kapitallebensversicherungen](#)
- [21 Vorauszahlungen von Erbbauzinsen](#)
- [22 Abzug eines Damnums als Werbungskosten](#)
- [23 Verkürzte Frist zur Abführung von Kapitalertragsteuer bei Gewinnausschüttungen ab 1.1.2005](#)
- [24 Überlegungen zur Ausschüttungspolitik zum Jahreswechsel 2004/2005](#)
- [25 Maßnahmen bei drohender Umqualifizierung von Schuldzinsen nach § 8a Körperschaftsteuergesetz](#)
- [26 Mögliche Erhöhung der Erbschaft- und Schenkungsteuer](#)
- [27 Mindestbesteuerung und Verlustnutzung der GmbH](#)
- [28 Begründung einer Organschaft noch in 2004](#)

[29 Wichtige Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen für GmbH und Gesellschafter aus dem Jahr 2004](#)

[30 Wichtige Entscheidungen und Verwaltungsanweisungen zur verdeckten Gewinnausschüttung aus dem Jahr 2004](#)

[31 Wichtige Steuertermine 2005](#)

[32 Auslandstagegelder - Übersicht über die ab 1. Januar 2005 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten](#)

## 1 Senkung des Einkommensteuersatzes zum 1.1.2005

Zum 1.1.2005 tritt die letzte Stufe der Steuerreform in Kraft. Der **Eingangssteuersatz** der Einkommensteuer sinkt von derzeit 16 % auf dann **15 %**. Der **Spitzensteuersatz bei der Einkommensteuer** sinkt von derzeit 45 % auf **42 %**. Der Grundfreibetrag bleibt unverändert bei 7 664 € bzw. 15 328 € bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten.

Die **Belastungsminderung** kann wegen des progressiven Steuertarifs (= steigender Steuersatz mit steigendem Einkommen) nur individuell bestimmt werden, beträgt aber durchaus einige hundert Euro im Jahr. **Ab dem 1.1.2005** ist jedenfalls bei Anwendung des Einkommensteuer-Spitzenatzes (ab einer Bemessungsgrundlage in Höhe von 52 152 € bzw. 104 304 € bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten) mit folgenden **Gesamtsteuerbelastungen**, welche sich aus der Einkommensteuer (einschließlich Ermäßigung bei gewerblichen Einkünften), dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer bzw. der Gewerbesteuer zusammensetzen, zu rechnen:

- nicht gewerbliche Einkünfte, keine Kirchensteuerpflicht 44,31 % (2004: 47,48 %)
- nicht gewerbliche Einkünfte, 9 % Kirchensteuer 46,34 % (2004: 49,52 %)
- nicht gewerbliche Einkünfte, 8 % Kirchensteuer 46,12 % (2004: 49,30 %)
- gewerbliche Einkünfte, Hebesatz 400 %, keine Kirchensteuer 45,68 % (2004: 48,32 %)
- gewerbliche Einkünfte, Hebesatz 400 %, 9 % Kirchensteuer 47,37 % (2004: 50,02 %)
- gewerbliche Einkünfte, Hebesatz 400 %, 8 % Kirchensteuer 47,19 % (2004: 49,84 %)

(8 % Kirchensteuer: Bayern und Baden-Württemberg; übrige Bundesländer: 9 %)

Hinweis:

Bei der Körperschaftsteuer, die insbesondere für die GmbH maßgebend ist, ergibt sich zum 1.1.2005 keine Änderung des Tarifs, vielmehr bleibt die Tarifbelastung bei 25 %. Einschließlich Gewerbesteuer ergeben sich Belastungen von ca. 38 % bis 40 %.

Aus diesen Tarifänderungen ergibt sich konkreter **Handlungsbedarf**. Ziel sollte die Verlagerung von Steuerbemessungsgrundlagen in spätere Jahre sein. Bei Gewerbetreibenden und Freiberuflern können die Instrumente der Bilanzpolitik eingesetzt werden. Ähnliche Überlegungen gelten aber auch für Steuerpflichtige mit Vermietungseinkünften und mit Kapitaleinkünften. Gerade bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung kann durch ein Vorziehen von Aufwendungen, wie z.B. Erhaltungsaufwendungen, ein Steuersatzeffekt erzielt werden. Auch sind die steuerlichen Anreize für Kapitalanlagen, die in den ersten Jahren steuerliche Verluste ausweisen, derzeit besonders hoch.

## 2 Aktuelle Gesetzgebungsvorhaben

a) Richtlinien-Umsetzungsgesetz und EG-Amtshilfe-Anpassungsgesetz

Die Entwürfe des Richtlinien-Umsetzungsgesetzes und des EG-Amtshilfe-Anpassungsgesetzes haben insbesondere die Umsetzung von EU-Rechtsakten in nationales Recht zum Gegenstand, erfassen daneben aber auch eine Reihe weiterer Bereiche.

Hervorzuheben sind insbesondere die folgenden Inhalte:

- Umsetzung der Fortentwicklung der sog. Mutter-Tochter-Richtlinie, mit der für Gewinnausschüttungen von Tochtergesellschaften an ihre Muttergesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen eine Doppelbesteuerung von Gewinnen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten verhindert wird.
- Gesetzgeberische Reaktion auf die "Seeling"-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zum **Vorsteuerabzug bei nur teilweise unternehmerisch genutzten Gebäuden** durch Neufassung der Regelung der Bemessungsgrundlage

in Fällen des "Verwendungseigenverbrauchs" sowie der Regelungen zur Vorsteuerberichtigung.

- Erweiterung der Regelung über Vorsteuerberichtigung bei einer Änderung der für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse auf Umlaufvermögen und sonstige Leistungen.
- Wiedereinführung der Besteuerung des **Zwischengewinns im Investmentsteuergesetz**.
- Verhinderung von Gestaltungen durch **Vorauszahlung von Erbbauzinsen**.
- Grunderwerbsteuerbefreiung bei Fusionen von Wohnungsgesellschaften oder Wohnungsgenossenschaften mit in den neuen Ländern gelegenen Grundstücken für drei Jahre.
- Festlegung der **Veräußerungsreihenfolge für Wertpapiere in Girosammelverwahrung** sowie bei Fremdwährungsguthaben nach dem Fifo-Verfahren (first-in-first-out) abweichend von der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes, wonach die für den Steuerpflichtigen günstigste Veräußerungsreihenfolge gewählt werden kann.
- Anwendung der Grundsätze des **Halbeinkünfteverfahrens bei der Gewerbesteuer von Personengesellschaften**, die Dividenden oder Veräußerungsgewinne von Kapitalgesellschaften vereinnahmen - entgegen der derzeitigen Auffassung der Finanzverwaltung.
- Die antragsabhängige Befreiung vom Kapitalertragsteuereinbehalt für Zins- und Lizenzzahlungen zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten, die nach dem 31.12.2003 erfolgen, und zwar unabhängig von einer Mindesthaltedauer oder Mindestbeteiligungsquote.

Beide Gesetze bedürfen noch der Zustimmung des Bundesrates, womit aber zu rechnen ist.

#### b) Geplante Abschaffung der Eigenheimzulage

Die Bundesregierung **plant** (erneut), die bisherige steuerliche Förderung des Wohneigentums durch die **Eigenheimzulage ab dem 1.1.2005 aufzugeben**. Die bis zum 31.12.2004 von der Förderung erfassten Sachverhalte sollen hiervon unberührt bleiben, so dass eine Förderung nach dem geltenden Eigenheimzulagengesetz fortgeführt wird.

Hinweis:

Der Gesetzentwurf wurde zunächst vom Bundesrat in der 1. Lesung abgelehnt. Der Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens ist derzeit ungewiss. Soweit aktuell ein Immobilienerwerb ansteht, ist zu prüfen, ob eine Realisierung noch im **Jahr 2004** möglich ist. Durch einen bis zum 31.12.2004 gestellten Bauantrag oder einen notariellen Kaufvertrag bis zu diesem Tage kann nach dem derzeitigen Gesetzentwurf - unter den sonstigen Voraussetzungen - die derzeitige Förderung gesichert werden.

#### c) Geplante Verschärfungen bei der Erbschaft-/Schenkungssteuer

Noch immer ist beim Bundesverfassungsgericht das Verfahren zur Frage anhängig, ob die im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz vorgesehene Begünstigung der Übertragung von Betriebsvermögen und GmbH-Anteilen gegenüber anderen Vermögensarten mit dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbar ist. Es wird damit gerechnet, dass die **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts** im kommenden Jahr ergeht. Im Fachschrifttum wird befürchtet, dass der Gesetzgeber die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Anlass nehmen wird, die Erbschaft- und Schenkungssteuer für die Übertragung von Betriebsvermögen und GmbH-Anteilen zu erhöhen. Auch hat das Land Schleswig-Holstein einen **Gesetzentwurf** in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht, welcher eine deutliche Verschlechterung der gesetzlichen Rahmenbedingungen - auch für die Übertragung von Immobilien - bei der Erbschaft- und Schenkungssteuer vorsieht.

Wann gesetzliche Änderungen wirksam werden, ist derzeit nicht absehbar. Klar scheint allerdings, dass die schenkungssteuerlichen Rahmenbedingungen derzeit noch vergleichsweise günstig sind. Vor dem Hintergrund der nicht auszuschließenden

Änderungen ist dringend anzuraten zu prüfen, ob ohnehin geplante Schenkungen - etwa zur vorweggenommenen Erbfolge - noch in diesem Jahr erfolgen sollen, um die derzeitige **günstige Rechtslage zu sichern**.

### 3 Endphase der Steueramnestie

Nach dem Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit ("Steueramnestie"), kann derjenige, der in der Vergangenheit Steuern verkürzt hat, durch Abgabe einer **strafbefreienden Erklärung** (die nicht mit der Selbstanzeige nach § 371 der Abgabenordnung identisch ist) und Entrichtung einer pauschalen Abgeltungssteuer sowohl Strafbefreiung als auch Freiheit von weiteren Steuernachzahlungen (über die Abgabe hinaus) erlangen.

Generell ist eine strafbefreiende Erklärung **nur bis zum 31.3.2005 möglich**. Daneben gibt es zwei pauschale **Nachversteuerungssätze**: Bei einer strafbefreienden Erklärung vom **1.1. bis zum 31.12.2004** wird ein Steuersatz von **25 %** gelten; vom **1.1. bis zum 31.3.2005** ein solcher von **35 %** auf die in bestimmter Weise anzusetzenden, bislang nicht erklärten Einnahmen.

Hinweis:

Im Hinblick auf die Erhöhung des Abgeltungssatzes ab dem 1.1.2005 und das Auslaufen der Erklärungsfrist zum 31.3.2005 sollte in einschlägigen Fällen sehr sorgfältig geprüft werden, ob von der Amnestieregelung noch Gebrauch gemacht werden soll. Zu beachten ist, dass eine solche strafbefreiende Erklärung sehr gründlich vorbereitet werden muss und die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen oftmals einige Zeit in Anspruch nimmt. Auch ist zu berücksichtigen, dass der Finanzverwaltung künftig deutlich erweiterte Möglichkeiten des Zugriffs auf Daten, insbesondere im Hinblick auf Einkünfte aus Kapitalvermögen, zur Verfügung stehen, so dass damit eine sehr viel weitergehende Transparenz gegeben sein wird.

### 4 Frist für die Altersvorsorgezulage 2002

Wurde in 2002 eine "Riester-Rente" abgeschlossen und ist die Spargulage für das Jahr 2002 noch nicht beantragt, so kann dies **letztmals bis zum 31.12.2004** über den Anbieter des Vorsorgeproduktes geschehen.

### 5 Vermeidung der Mindestbesteuerung

Ab dem Veranlagungszeitraum 2004 gilt eine geänderte **Mindestbesteuerung**. Dies bedeutet, dass Verluste, soweit diese im Jahr der Verlustentstehung nicht mit positiven Einkünften ausgeglichen und daher erst in späteren Jahren geltend gemacht werden können (Verlustvortrag), betragsmäßig nur noch begrenzt mit positiven Einkünften verrechenbar sind. Eine Verrechnung von Verlusten aus früheren Jahren ist ab dem Jahr 2004 bis zu einem Sockelbetrag in Höhe von 1 Mio. € (bzw. 2 Mio. € bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten) ohne Einschränkung möglich und darüber hinaus nur bis zu 60 % des 1 Mio. € (bzw. 2 Mio. € bei zusammenveranlagten Ehegatten) übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte.

Sinnvoll ist es, nicht verrechenbare Verluste möglichst von vorneherein zu vermeiden. Dies setzt eine **frühzeitige Ergebnisplanung** voraus. Soweit für 2004 nur eingeschränkt verrechenbare Verluste drohen, sollte geprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, die Verluste durch das Vorziehen von Gewinnen zu vermeiden. Hierzu bieten sich eine Reihe von Instrumenten an, welche allerdings frühzeitig vor dem Jahreswechsel eingesetzt und sorgfältig unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten geprüft werden müssen. Sinnvoll ist die Heranziehung steuerlichen Rats.

## 6 Alterseinkünftegesetz: Neuregelungen ab 1.1.2005 für Vorsorgeaufwendungen und Rentenbezüge

a) Abzug von Vorsorgeaufwendungen

aa) Basisversorgung

Eine im Gegensatz zum bisherigen Recht deutlich erweiterte Förderung genießt ab 2005 die sogenannte **Basisversorgung**. Hierzu gehören:

- Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung,
- Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen (z.B. für Ärzte und Zahnärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte),
- Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse,
- Beiträge zu einer eigenen Leibrentenversicherung, wenn die Ansprüche nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sind.

Zu diesen Beiträgen zählt auch der steuerfreie Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und ein diesem gleichgestellter steuerfreier Zuschuss.

Grundsätzlich sind die Vorsorgeaufwendungen zur **Basisversorgung bis zur Höhe von 20 000 €** (bei zusammenveranlagten Ehegatten: 40 000 €) steuerlich zu berücksichtigen. **2005** werden die geleisteten Beiträge zur Basisvorsorge einheitlich **nur in Höhe von 60 %** angesetzt. Dieser Prozentsatz erhöht sich dann in jedem Folgejahr bis 2025 um zwei Prozentpunkte (2006: 62 %, 2007: 64 % usw.). Die anzusetzenden Beiträge werden um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und einen diesem gleichgestellten steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers vermindert.

Beispiel:

Der ledige Angestellte A leistet in 2005 einen Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung von 5 850 €, davon steuerfreier Arbeitgeberanteil 2 925 €.

Der Gesamtbeitrag von 5 850 € bleibt unter der Höchstgrenze von 20 000 €, so dass zunächst keine Kappung erfolgt. Von dem Gesamtbeitrag i.H.v. 5 850 € werden in 2005 nur 60 %, also 3 510 €, steuerlich anerkannt. Von diesen 3 510 € wird der Arbeitgeberanteil abgezogen, da dieser bereits steuerfrei gestellt ist. Von dem Arbeitnehmeranteil sind damit in 2005 ( $3\,510 \text{ €} - 2\,925 \text{ €} =$ ) 585 € als Sonderausgabe - steuerlich abziehbar.

bb) Grundförderung

Übrige Vorsorgeaufwendungen (**Grundförderung**) können ab 2005 nur noch in Höhe von 2 400 € für Steuerpflichtige, die ihre Krankenversicherung allein finanzieren, bzw. 1 500 € für Steuerpflichtige, die steuerfreie Zuschüsse ihres Arbeitgebers zur Krankenversicherung erhalten, abgezogen werden. Bei zusammenveranlagten Ehegatten bestimmt sich der gemeinsame Höchstbetrag aus der Summe der jedem Ehegatten zustehenden Höchstbeträge.

Zu dieser Grundförderung zählen insbesondere folgende Vorsorgeaufwendungen:

- Beiträge zu Arbeitslosen-, Kranken- und Pflege-, Unfall und Haftpflichtversicherung,
- Beiträge zu Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen,
- Beiträge zu Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrenten, die nicht die Voraussetzungen der Basisversorgung erfüllen,

- Beiträge zu Renten- und Lebensversicherungen, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen wurden (Altverträge).

#### cc) Sonstige Vorsorgeaufwendungen

Daneben werden Beiträge zur sogenannten **Riester-Rente** in dem bisherigen Umfang - steuerlich gefördert. Vereinfachungen wurden hinsichtlich des Antragsverfahrens eingeführt. Auch für Beiträge im Bereich der **betrieblichen Altersversorgung** (z.B. Pensionskasse oder Direktversicherung) existiert eine gesonderte steuerliche Förderung.

Darüber hinaus werden Vorsorgeaufwendungen, insbesondere also solche in **private Lebens- oder Rentenversicherungen** (Ausnahme: Altverträge) oder auch andere Kapitalanlageprodukte in der Ansparphase nicht steuerlich gefördert. Das bedeutet, dass die Beiträge aus versteuertem Einkommen zu leisten sind.

#### dd) Günstigerprüfung in der Übergangsphase

In den Jahren 2005 bis 2019 wird bei der Einkommensteuerveranlagung von Amts wegen geprüft, ob die bisherigen Abzugsregelungen für Vorsorgeaufwendungen für den Steuerpflichtigen günstiger sind und ggf. diese angewandt (**Günstigerprüfung**). Allerdings wird ab 2011 der dabei zu berücksichtigende Vorwegabzug stufenweise abgeschmolzen.

#### ee) Handlungsbedarf

In 2005 sollten insbesondere zwei Aspekte geprüft und daraufhin **ggf. Anpassungen der Altersvorsorge** vorgenommen werden:

- Prüfung, ob eine Erhöhung der Versorgung steuerbegünstigt möglich ist, weil die abziehbaren Höchstbeträge für die Basisversorgung und die anderen begünstigten Vorsorgeaufwendungen noch nicht ausgeschöpft sind;
- Prüfung, ob bei einer privaten Rentenversicherung Vertragsanpassungen sinnvoll sind, um in den Genuss eines höheren Abzugs der Vorsorgeaufwendungen zu gelangen (Basisversorgung).

#### b) Besteuerung von Alterseinkünften

##### aa) Nachgelagerte Rentenbesteuerung

Bezüge aus folgenden Renten werden künftig nach dem Konzept der nachgelagerten Besteuerung erfasst:

- gesetzliche Rentenversicherung,
- landwirtschaftliche Alterskassen,
- berufsständische Versorgungswerke,
- private Leibrentenversicherungen, die zur Basisversorgung gehören (siehe oben).

#### Hinweis:

Die nachgelagerte Besteuerung umfasst nicht Leistungen aus Lebensversicherungen, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen wurden und nach der bisherigen gesetzlichen Regelung steuerlich begünstigt sind (Altverträge). Vielmehr verbleibt es insoweit bei den derzeitigen steuerlichen Regelungen.

Nachgelagerte Besteuerung bedeutet, dass die Vorsorgebeiträge in erhöhtem Maße - steuerlich abziehbar sind (siehe oben) und im Gegenzug aber die bezogenen **Renten vollständig der Besteuerung unterliegen**. Für die Zeit vom 1.1.2005 bis zum 31.12.2040 ist allerdings eine **Übergangsregelung** vorgesehen, die für jeden Rentnerjahrgang (sog. Kohortenregelung) einen grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs gleichbleibenden steuerfreien Rentenbetrag festlegt. Der **Besteuerungsanteil** beläuft sich **bei einem Rentenbeginn in 2005 auf 50 %** und steigt dann für Rentnerjahrgänge bis 2020 jährlich um 2 Prozentpunkte und anschließend

jährlich um 1 Prozentpunkt an. Der Prozentsatz bestimmt den steuerpflichtigen Teil des Jahresbetrags der Rente. Der steuerfreie Teil (Rente abzüglich steuerpflichtiger Teil) wird als **absoluter Betrag** grundsätzlich für die künftige gesamte Laufzeit der Rente festgeschrieben. Daraus folgt, dass sich bei regelmäßigen Rentenerhöhungen der - steuerpflichtige Anteil vergrößert, weil der steuerfreie Betrag unverändert bleibt.

Wichtig:

Auch **bestehende Renten (Altfälle)** aus den vorstehend genannten Kategorien, insbesondere alle derzeitigen Rentenbezieher aus der gesetzlichen Rentenversicherung, fallen ab 2005 unter die nachgelagerte Besteuerung. In diesen Fällen gilt ein Besteuerungsanteil von 50 %, also regelmäßig deutlich mehr als bislang.

bb) Rentenbesteuerung mit dem Ertragsanteil

Alle übrigen Renten werden auch künftig mit dem Ertragsanteil steuerlich erfasst, wobei allerdings die **Ertragsanteile - auch für bereits laufende Altrenten - deutlich abgesenkt** wurden. So beträgt der Ertragsanteil z.B. bei einem Rentenbeginn im Alter von 65 Jahren künftig 18 % statt bislang 27 %.

Der Ertragsanteilsbesteuerung unterliegen vor allem folgende Renten:

- Renten aus vor dem 1.1.2005 abgeschlossenen privaten Rentenversicherungen,
- Renten aus Lebensversicherungen, die nicht zur Basisversorgung gehören,
- Veräußerungsleibrenten,
- Renten aus Vermögensübertragungen gegen Versorgungsleistungen zur vorweggenommenen Erbfolge (soweit es sich nicht um dauernde Lasten handelt).

Hinweis:

Auf Antrag werden Rententeile, soweit diese auf bis zum 31.12.2004 geleisteten Beiträgen beruhen, die oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden, lediglich mit dem Ertragsanteil besteuert, wenn der Höchstbeitrag mindestens zehn Jahre überschritten wurde (sog. Escape-Klausel). Betroffen können Mitglieder der knappschaftlichen Rentenversicherung und auch Renten aus berufsständischen Einrichtungen sein. In diesem Fall wäre ggf. zu prüfen, ob die Zahlung zusätzlicher freiwilliger Beiträge noch in 2004 zur Erfüllung der Escape-Klausel erforderlich ist.

cc) Besteuerung von Pensionen

Pensionen werden derzeit schon steuerlich erfasst, so dass insoweit künftig eine Gleichbehandlung mit den Renten aus der privaten Rentenversicherung erfolgt. Allerdings erhöht sich die Steuerbelastung für Pensionäre durch **stufenweise Abschmelzung des Versorgungsfreibetrages** bis schließlich mit dem Jahr 2040 der Freibetrag völlig entfällt. Allerdings wird auch insoweit nach dem Kohortenprinzip vorgegangen, d.h. für jeden Pensionärsjahrgang wird ein Freibetrag festgelegt, der für die Betroffenen und die versorgten Hinterbliebenen lebenslang grundsätzlich unverändert bleibt. In Fällen des Versorgungsbeginns bis einschließlich 2005 beträgt der Versorgungsfreibetrag 40 % der Versorgungsbezüge, höchstens 3 000 € zuzüglich eines Zuschlags von 900 €. Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von bisher 920 € entfällt. Stattdessen wird ein Pauschbetrag von 102 € abgezogen.



## 7 Beitragssätze der Sozialversicherung für 2005

	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
	2004	2005	2004	2005
<b>Gesetzliche Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung</b>				
Beitragsbemessungsgrenze				
<ul style="list-style-type: none"> <li>• jährlich</li> <li>• monatlich</li> </ul>	61 800,00 €	62 400,00 €	52 200,00 €	52 800,00 €
	5 150,00 €	5 200,00 €	4 350,00 €	4 400,00 €
<b>Gesetzliche Krankenversicherung und soziale Pflegeversicherung</b>				
Beitragsbemessungsgrenze				
<ul style="list-style-type: none"> <li>• jährlich</li> <li>• monatlich</li> </ul>	41 850,00 €	42 300,00 €	41 850,00 €	42 300,00 €
	3 487,50 €	3 525,00 €	3 487,50 €	3 525,00 €
Versicherungspflichtgrenze				
<ul style="list-style-type: none"> <li>• jährlich</li> <li>• monatlich</li> </ul>	46 350,00 €	46 800,00 €	46 350,00 €	46 800,00 €
	3 862,50 €	3 900,00 €	3 862,50 €	3 900,00 €
Versicherungspflichtgrenze nur für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 PKV-versichert waren				
<ul style="list-style-type: none"> <li>• jährlich</li> <li>• monatlich</li> </ul>	41 850,00 €	42 300,00 €	41 850,00 €	42 300,00 €
	3 487,50 €	3 525,00 €	3 487,50 €	3 525,00 €

## 8 Sachbezugswerte für 2005

Beschlossen wurden geänderte Sachbezugswerte für das Jahr 2005. Die Sachbezugsverordnung bestimmt für die Zwecke der Sozialversicherung und der Besteuerung den Wert der Sachbezüge für Unterkunft und Verpflegung, die Arbeitnehmer als Teil ihres Arbeitsentgeltes erhalten.

Der Wert der als Sachbezug zur Verfügung gestellten **Verpflegung** wurde auf monatlich 200,30 € festgesetzt. Wird Verpflegung teilweise zur Verfügung gestellt, sind für Frühstück monatlich 43,80 € (bzw. täglich 1,46 €) und für Mittagessen bzw. Abendessen jeweils monatlich 78,25 € (bzw. täglich 2,61 €) anzusetzen.

Hinweis:

Gibt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern arbeitstäglich **unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten im Betrieb** ab, sind diese mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewerten. Eine Lohnsteuerpauschalierung für steuerpflichtige Vorteile ist möglich. Ebenfalls mit dem amtlichen Sachbezugswert können arbeitstägliche Mahlzeiten angesetzt werden, die der Arbeitnehmer durch Gewährung von Essenmarken in einer nicht vom Arbeitgeber selbst betriebenen Kantine, Gaststätte oder vergleichbaren Einrichtung erhält. Der Ansatz des amtlichen Sachbezugswertes bei Ausgabe von Essenmarken ist an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft. So ist die Bewertung mit dem amtlichen Sachbezugswert nur dann zulässig, wenn der Verrechnungswert der Essenmarke den amtlichen Sachbezugswert einer Mittagsmahlzeit um nicht mehr als 3,10 € übersteigt. Damit darf der Verrechnungswert der Essenmarke für das Mittagessen in 2005 maximal 5,71 € betragen, um eine Bewertung mit dem amtlichen

Sachbezugswert sicherzustellen. Auch Mahlzeiten, die zur üblichen Beköstigung der Arbeitnehmer anlässlich einer Auswärtstätigkeit abgegeben werden, können mit dem amtlichen Sachbezugswert bewertet werden.

Der Wert der **Unterkunft** beträgt für 2005 monatlich 194,20 € (neue Bundesländer: 178,00 €). Eine **Wohnung** ist mit dem ortsüblichen Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen zu bewerten. Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, kann die Wohnung mit 3,35 € (neue Bundesländer: 3,05 €) je qm monatlich (bei einfacher Ausstattung: 2,70 €, neue Bundesländer: 2,55 €) bewertet werden.

## **9 Erneute Vorlage zur Verfassungswidrigkeit der Gewerbesteuer**

Das Niedersächsische Finanzgericht vertritt erneut die Auffassung, dass es nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist, dass Gewerbebetriebe im Gegensatz zu Betrieben der selbständig Tätigen (insbesondere Freiberufler) und der Land- und Forstwirte der Gewerbesteuer unterliegen. Mit dem Vorlagebeschluss vom 21.4.2004 (Aktenzeichen 4 K 317/91) wird diese Frage nun zum dritten Mal **dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt**. Das Verfahren ist beim Bundesverfassungsgericht unter dem Aktenzeichen 1 BvL 2/04 anhängig.

Auch wenn die Erfolgsaussichten dieses Vorstoßes nicht als sonderlich groß angesehen werden können, so sollten vorsichtshalber entsprechende **Steuerbescheide verfahrensrechtlich offen gehalten werden**. Ob hierzu besondere Vorkehrungen getroffen werden müssen, ist für den Einzelfall zu prüfen. Mittlerweile sollen auf Grund des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Länder Festsetzungen des Gewerbesteuermessbetrags nur noch vorläufig erfolgen, so dass Rechtsbehelfe des Steuerpflichtigen dann entbehrlich sein können.

## **10 Elektronische Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen**

Umsatzsteuervoranmeldungen sind grundsätzlich für Voranmeldungszeiträume, die nach dem 31.12.2004 enden und Lohnsteueranmeldungen für Anmeldezeiträume, die nach dem 31.12.2004 enden, **auf elektronischem Weg an die Finanzverwaltung zu übermitteln**.

Hinweis:

Notwendige Umstellungen der EDV sind somit nunmehr vorzunehmen. Soweit eine elektronische Übermittlung nicht möglich oder nicht sinnvoll ist, sollte rechtzeitig beim zuständigen Finanzamt ein Antrag auf Verzicht auf diese Form gestellt werden, was in Ausnahmefällen möglich ist.

## **11 Elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungen**

Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung sind ab dem Kalenderjahr 2004 gesetzlich verpflichtet, auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto **Lohnsteuerbescheinigungen** spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres **elektronisch** nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz an die amtlich bestimmte Stelle **zu übermitteln**. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses während des Kalenderjahres kann die Datenübermittlung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen. Dem Arbeitnehmer ist ein nach amtlich vorgeschriebenem Muster gefertigter Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung auszuhändigen oder bereitzustellen. Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 22.10.2004 (Aktenzeichen IV C 5 - S 2378 - 55/04) zu

Einzelfragen Stellung bezogen. Hierbei wird darauf hingewiesen, dass über das Projekt ElsterLohn weitergehende Informationen im Internet unter [www.elsterlohn.de](http://www.elsterlohn.de) abrufbar sind.

## 12 Inventur des Vorratsvermögens

### a) Bedeutung der Inventur

Jeder Kaufmann ist gesetzlich verpflichtet, zum Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Aufstellung über sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden (**Inventar**) zu erstellen. Von besonderer Bedeutung ist die Inventur des Vorratsvermögens, also der Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und der unfertigen und fertigen Erzeugnisse. Die Inventur ist eine wichtige Grundlage für die Erstellung des Jahresabschlusses. Sie ist für den Kaufmann sehr zeitaufwendig, da grundsätzlich eine körperliche Bestandsaufnahme erforderlich ist. Andererseits hat die an die Inventur anknüpfende Bewertung einen ganz erheblichen **Einfluss auf den Gewinnausweis**. Zulässig sind verschiedene Inventurverfahren. Außerdem gibt es zahlreiche gesetzliche Erleichterungen, deren Kenntnis für die Praxis sehr wichtig ist.

Hinweis:

Neben dem Vorratsvermögen sind in dem Inventar auch die Gegenstände des Anlagevermögens und die Forderungen und Verbindlichkeiten zu erfassen. Auf die körperliche Bestandsaufnahme des beweglichen **Anlagevermögens** kann verzichtet werden, wenn ein besonderes Anlagenverzeichnis geführt wird, in dem sämtliche Zu- und Abgänge erfasst werden. In der Praxis empfiehlt sich allerdings eine Überprüfung dieses Anlagenverzeichnisses durch körperliche Bestandsaufnahme in größeren zeitlichen Abständen. Die Inventur der **Forderungen und Verbindlichkeiten** kann durch Saldenlisten erfolgen.

### b) Inventurzeitpunkt

#### aa) Stichtagsinventur

Die Inventur ist für den Bilanzstichtag durchzuführen. Dies erfordert allerdings nicht eine Inventur genau am Bilanzstichtag, sondern **zeitnah**, in der Regel innerhalb einer Frist von **zehn Tagen** vor oder nach dem Bilanzstichtag. Allerdings müssen dann zwischenzeitliche Bestandsveränderungen, z.B. durch Verkäufe oder Produktion, zuverlässig erfasst und berücksichtigt werden. Bei schwierigen Verhältnissen, wie z.B. Schneefall, ist eine noch weitere Ausdehnung des Aufnahmezeitraumes zulässig, wobei dann allerdings an die Aufzeichnung der zwischenzeitlichen Bestandsveränderungen besonders hohe Anforderungen gestellt werden.

Eine **Inventur zum Bilanzstichtag ist zwingend erforderlich** für Bestände, die durch Schwund, Verdunsten, Verderb, leichte Zerbrechlichkeit usw. unkontrollierbare Abgänge erleiden können und daneben auch für Wirtschaftsgüter, die - abgestellt auf die Verhältnisse des jeweiligen Betriebs - besonders wertvoll sind. In diesen Fällen ist ein abweichender Aufnahmestichtag auch dann nicht zulässig, wenn derartige Abgänge anhand von Erfahrungssätzen annähernd zutreffend geschätzt werden können.

#### bb) Zeitverschobene Inventur

Gesetzlich zulässig ist auch, dass die Inventur **vorverlegt** wird auf einen Tag innerhalb der letzten drei Monate vor dem Bilanzstichtag oder **nachverlegt** wird auf einen Tag in den ersten zwei Monaten nach dem Bilanzstichtag. In diesem Fall ist der Inventurwert des Aufnahmetages **wertmäßig auf den Bilanzstichtag fortzuschreiben** oder zurückzurechnen. Über diese zeitliche Überleitungsrechnung sind Aufzeichnungen zu führen, die allerdings nur die Wertänderungen und nicht die Veränderungen des Bestands nach Menge und Art festhalten. Sofern sich die Zusammensetzung des Warenbestandes nicht wesentlich verändert, kann die Wertfortschreibung anhand des Wareneingangs und des Wareneinsatzes erfolgen.

Hinweis:

Da bei dieser Inventurmethode der mengenmäßige Bestand zum Bilanzstichtag nicht ermittelt wird, können allerdings steuerliche Bewertungsverfahren, die auf die Zusammensetzung der Bestände zum Bilanzstichtag abstellen, wie z.B. die Bewertung mit dem last in/first out-Verfahren (LiFo) grundsätzlich nicht angewandt werden. Dies würde auch eine mengenmäßige Fortschreibung erfordern.

#### cc) Permanente Inventur

Eine körperliche Bestandsaufnahme am Bilanzstichtag kann dann unterbleiben, wenn der Stichtagsbestand sollmäßig mit Hilfe einer **Lagerbuchführung** ermittelt wird. Diese Lagerbuchführung muss so beschaffen sein, dass sie die Bestände nach Art, Menge und Wert angibt und laufend fortschreibt. An diese Lagerbuchführung werden hohe Anforderungen gestellt: Alle Zu- und Abgänge müssen einzeln nach Tag, Art und Menge aufgezeichnet und die einzelnen Eintragungen müssen anhand von Belegen nachgewiesen werden.

Allerdings muss in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal durch körperliche Bestandsaufnahme geprüft werden, ob das Vorratsvermögen, das in den Lagerbüchern ausgewiesen wird, mit den tatsächlichen Beständen übereinstimmt. Die Prüfung kann zu einem **beliebigen Zeitpunkt** erfolgen und braucht nicht gleichzeitig für alle Bestände vorgenommen zu werden, muss insgesamt aber lückenlos erfolgen. Über die Durchführung und das Ergebnis der körperlichen Bestandsaufnahme sind Aufzeichnungen anzufertigen, die den gleichen Anforderungen unterliegen wie reguläre Inventurprotokolle.

Eine besondere Form der permanenten Inventur ist die sogenannte **Einlagerungsinventur**. Diese kommt bei Lagersystemen in Betracht, die mit einem hohen Maß an Zuverlässigkeit eine wirklichkeitsgetreue Fortschreibung des Bestandes erlauben. Die Voraussetzungen für die Anwendung sind z.B. bei vollautomatischen Lagersystemen (Hochregallager) gegeben, bei denen die Fortschreibung mit der Lagersteuerung verbunden ist und menschliche Eingriffe nicht möglich bzw. zulässig sind.

#### c) Umfang der Inventur

Die Inventur muss vollständig sein. Somit sind auch **Hilfs- und Betriebsstoffe, Ersatzteile und Verpackungen** aufzunehmen. Soweit es sich hierbei allerdings nicht um erhebliche Werte handelt und die Bestände an den Bilanzstichtagen nicht wesentlich schwanken, wie z.B. bei Büromaterialien oder Ersatzteilen, kommen **Vereinfachungen** in Betracht. In diesen Fällen genügt es, diese Waren mit einem angemessenen geschätzten Wert zu erfassen.

Besondere Problematiken bestehen bei der Aufnahme von unfertigen und fertigen Erzeugnissen oder Leistungen. Aus den Inventurunterlagen muss der Wertansatz der Bestände erkennbar sein. Dies erfordert entsprechende Nachweise z.B. durch Arbeitszettel, Kalkulationen oder Fremdrechnungen. Bei unfertigen Erzeugnissen oder Leistungen sollte der **Fertigungsstand** angegeben werden.

**Unterwegs befindliche Ware** ("schwimmende Ware" oder "rollende Ware") ist bestandsmäßig zu erfassen, wenn sie wirtschaftlich zum Vermögen des Kaufmanns gehört. Eine Zurechnung ist z.B. nach Erhalt des Konnossements oder des Auslieferungsscheins gegeben. Lagern **eigene Waren in fremden Lägern**, wie z.B. bei Spediteuren, so ist eine Bestandsaufnahme vom Lagerhalter anzufordern. Die Richtigkeit dieser Bestandsaufnahme muss sichergestellt sein und ist ggf. durch eigenes Personal zu überwachen.

Der mengenmäßige Bestand an **minderwertigen und wertlosen Waren** ist bei der Inventur aufzunehmen. Die Bewertung kann dann ggf. mit 0 € erfolgen.

**Eingelagerte fremde Ware**, welche sich z.B. zu Reparaturzwecken oder Veredelungszwecken im Lager befindet, ist nicht aufzunehmen. Es empfiehlt sich eine besondere Kennzeichnung, um eine richtige Aufnahme zu gewährleisten.

#### d) Durchführung und Dokumentation der Inventur

Das Inventar muss den Nachweis ermöglichen, dass die Vorratsbestände vollständig aufgenommen wurden. Dies erfordert eine **sorgfältige Planung**. Bei größeren Lägern oder der Beteiligung einer Vielzahl von Personen an der Inventur kann deren Richtigkeit nur dadurch sichergestellt werden, dass eine **Inventuranweisung** erstellt wird, in der die Inventurabläufe und die verantwortlichen Personen festgehalten werden.

**Aufnahmelisten** müssen durchgehend nummeriert und an Ort und Stelle ausgefüllt werden. Die Gesamtzahl der ausgegebenen Aufnahmelisten und ggf. nicht verwendete Listen müssen nachvollziehbar dokumentiert werden. Weiterhin wird regelmäßig eine ausreichende **Kennzeichnung der bereits aufgenommenen Waren** notwendig sein.

Unterliegt der Jahresabschluss einer **Prüfungspflicht** durch einen vereidigten Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer, so umfasst diese Prüfung auch die Inventur selbst. Aus diesem Grunde ist eine frühzeitige Absprache mit dem Abschlussprüfer erforderlich.

### 13 Bilanzpolitische Hinweise zum Jahreswechsel

#### a) Zielsetzungen von Gestaltungen zum Jahreswechsel

Im Vordergrund der Gestaltungsüberlegungen zum Jahreswechsel, insbesondere der Steuerbilanzpolitik, stehen regelmäßig **steuerliche Aspekte**. Es geht um eine endgültige Minderung der Steuerbelastung, was gerade im Hinblick auf die Absenkung des Einkommensteuertarifs zum Jahreswechsel 2004/2005 von Bedeutung ist, oder mindestens um ein Hinausschieben von Steuerbelastungen, um Zinseffekte zu erzielen.

Daneben dürfen aber auch die übrigen **bilanzpolitischen Aspekte** nicht außer Acht gelassen werden. Die bilanzpolitischen Zielsetzungen können unterschiedlich sein. So können im Hinblick auf eine Pflicht zur Publizität des Jahresabschlusses ein niedriger Jahresüberschuss oder eine Verringerung des Informationsgehaltes, beispielsweise durch eine Zusammenfassung von bestimmten Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung oder gar den Verzicht auf eine Veröffentlichung der Gewinn- und Verlustrechnung, angestrebt sein. Geht es dagegen um eine möglichst positive Darstellung der wirtschaftlichen Lage, z.B. gegenüber Kreditgebern oder potentiellen Gesellschaftern, so werden ein möglichst positives Jahresergebnis und ein günstiges Bilanzbild angestrebt. Diese Ziele können mit verschiedensten Instrumenten erreicht werden, welche regelmäßig allerdings bis zum Bilanzstichtag eingesetzt werden müssen.

Bei Gewerbetreibenden bildet das Ergebnis der Handelsbilanz grundsätzlich den Ausgangspunkt der Ermittlung des steuerlichen Gewinns (sog. **Maßgeblichkeitsgrundsatz**). Aus diesem Grunde müssen bei bilanzpolitischen Gestaltungen immer auch die steuerlichen Aspekte geprüft werden bzw. umgekehrt bei -steuerlich motivierten Maßnahmen auch deren Auswirkungen in der Handelsbilanz beachtet werden.

#### b) Beeinflussung des steuerlichen Gewinns durch zeitliche Verlagerung von Ertrag und Aufwand

##### aa) Bei Einnahmenüberschussrechnung

Wird der Gewinn durch eine Einnahmenüberschussrechnung ermittelt, wie regelmäßig bei Freiberuflern und daneben auch bei Einkünften aus Kapitalvermögen und aus Vermietung und Verpachtung, so bestehen **weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten**, da unabhängig von der wirtschaftlichen Zugehörigkeit grundsätzlich Einnahmen im Zeitpunkt des Geldzuflusses und Ausgaben im Zeitpunkt des Geldabflusses steuerlich erfasst werden. Und der Zufluss- bzw. Abflusszeitpunkt kann vielfach beeinflusst werden.

Folgende Gestaltungsmöglichkeiten bieten sich an:

- **Hinausschieben des Zuflusses von Einnahmen** durch verzögerte Rechnungsstellung oder Vereinbarung von entsprechenden Zahlungszielen,

- **Vorziehen von Ausgaben durch Zahlung** vor Fälligkeit oder auch durch Leistung von Vorauszahlungen, wobei zu beachten ist, dass Vorauszahlungen steuerlich nur dann anerkannt werden, wenn hierfür vernünftige wirtschaftliche Gründe vorliegen.

Hinweis:

Allerdings führt diese Beeinflussung der Zahlungsströme regelmäßig zu **negativen Zinseffekten**, die die positiven Steuereffekte mindern.

Zu beachten sind folgende Besonderheiten:

- Ein Zufluss ist mit **Gutschrift auf einem Bankkonto** anzunehmen; unerheblich ist eine spätere Wertstellung. Ein Abfluss ist bereits dann anzunehmen, wenn der Auftrag an das Kreditinstitut gegeben wird, vorausgesetzt das Konto weist ausreichende Deckung auf und der Auftrag wird später auch tatsächlich durchgeführt.
- Bei **Scheckzahlung** ist ein Zufluss bereits mit Entgegennahme des Schecks (= Zahlungsmittel) anzunehmen, auch wenn dieser erst später der Bank eingereicht wird. Ein Abfluss ist bei Hingabe des Schecks, z.B. mit Postaufgabe, gegeben und nicht erst im Zeitpunkt der Belastung des Bankkontos.
- Bei **regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen**, wie Zinsen, Mieten oder Beiträgen wird ein Zufluss im abgelaufenen Jahr noch dann angenommen, wenn diese tatsächlich erst innerhalb kurzer Zeit nach dem Jahreswechsel zufließen. Für Ausgaben gilt Entsprechendes. Als "kurze Zeit" wird ein Zeitraum von höchstens zehn Tagen vor bzw. nach dem Jahreswechsel angesehen.

bb) Bei Bilanzierung

Zur zeitlichen **Verlagerung von Einkünften** bietet sich bei bilanzierenden Kaufleuten das bewährte Instrumentarium an. Im Folgenden werden wichtige Instrumente in alphabetischer Reihenfolge erläutert.

- **Abbruchkosten:** Der Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen führt zu sofort abziehbaren Betriebsausgaben, soweit die Gebäude vom Steuerpflichtigen errichtet worden sind oder der Erwerb ohne Abbruchabsicht erfolgte. Allerdings muss der Abbruch alleine tatsächlich in 2004 erfolgt sein, um die Aufwendungen in 2004 berücksichtigen zu können; eine bestehende Abbruchabsicht rechtfertigt nach Ansicht der Finanzverwaltung noch keine Abschreibung des Gebäudeansatzes.

- **Abfindungen:** Soweit bestehende Rechtsverhältnisse (z.B. Arbeitsverträge, Mietverträge) aufgelöst werden sollen und sich dadurch eine Abfindungsverpflichtung ergibt, sollte in Erwägung gezogen werden, dies noch in 2004 zu vollziehen, da dann die Abfindungsverpflichtung in der Bilanz zum 31.12.2004 ergebnismindernd zu berücksichtigen ist.

- **Abschreibungen:** Anschaffung von **beweglichen Wirtschaftsgütern** des Anlagevermögens noch im ablaufenden Wirtschaftsjahr. Maßgebend für den Beginn der Abschreibung ist der Zeitpunkt der Anschaffung bzw. Fertigstellung, frühestens aber der Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft. Im Falle der Anschaffung von **geringwertigen Wirtschaftsgütern** (Anschaffungskosten ohne Umsatzsteuer von maximal 410 €) können die geleisteten Aufwendungen in vollem Umfang in 2004 als Aufwand geltend gemacht werden. Bei in 2004 bereits getätigten Investitionen können die bestehenden Wahlrechte hinsichtlich der Abschreibungsmethode und die Ermessensspielräume bei der Bemessung der Abschreibungsdauer im Sinne einer Vorverlagerung von Aufwand genutzt werden.

- **Abzinsungsgebot:** In der Steuerbilanz sind unverzinsliche Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mindestens zwölf Monaten mit einem Zinssatz von 5,5 % abzuzinsen. Dies führt zunächst zu einem entsprechenden Ertrag und an jedem folgenden Bilanzstichtag zu einem Aufwand, da sich mit sinkender Restlaufzeit der Barwert erhöht. Durch

Vereinbarung einer - auch sehr niedrigen - Verzinsung kann die Abzinsung vermieden werden.

- **Ansparrücklage:** Soweit die betriebsbezogenen Voraussetzungen erfüllt sind, kann für bestimmte in 2005 oder 2006 beabsichtigte Investitionen aufwandswirksam eine sog. Ansparrücklage in Höhe von maximal 40 % der Investitionssumme (Rücklage maximal 154 000 €) gebildet werden. Zu beachten sind die vergleichsweise hohen Konkretisierungserfordernisse als Voraussetzung für die Rücklagenbildung. Soweit in 2002 eine Ansparrücklage gebildet wurde, läuft in 2004 die zweijährige Investitionsfrist ab, deren Verstreichen eine einkünfteerhöhende Auflösung der Rücklage und einen Zinszuschlag von jährlich 6 % bedeutet. Für Existenzgründer gelten Besonderheiten.

- **Forschung und Entwicklung:** Aufwendungen für Forschung und Entwicklung sind sofort abzugsfähige Betriebsausgaben, so dass ein Vorziehen in das Jahr 2004 das - steuerliche Ergebnis 2004 mindert.

- **Gewinnrealisierung:** Soweit wirtschaftlich vertretbar, kann ein Hinausschieben der Auslieferung bzw. Fertigstellung oder Abnahme in das neue Geschäftsjahr in Erwägung gezogen werden, was dazu führt, dass die Produkte noch mit den Herstellungskosten im Vorratsvermögen ausgewiesen werden und noch nicht als Umsatz in der Gewinn- und Verlustrechnung in Erscheinung treten, so dass die Gewinnrealisation in das folgende Geschäftsjahr verlagert wird.

- **Gratifikationen:** Für die Zusage später auszahlbarer Gratifikationen, Tantiemen o.Ä. für das Jahr 2004 darf in der Bilanz zum 31.12.2004 nur dann gewinnmindernd eine Rückstellung gebildet werden, wenn die Zusage noch in 2004 erfolgt.

- **Instandhaltungs- oder Modernisierungsaufwendungen:** Werden Instandhaltungs- oder Modernisierungsaufwendungen noch in 2004 durchgeführt, so entstehen sofort abziehbare Betriebsausgaben. Soweit es sich um notwendige Instandsetzungsarbeiten handelt und diese erst in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres nachgeholt werden, besteht die Verpflichtung zur aufwandswirksamen Bildung einer Rückstellung.

- **Werbemaßnahmen:** Aufwendungen für Werbemaßnahmen stellen sofort abziehbare Betriebsausgaben dar, so dass ein Vorziehen in 2004 geprüft werden sollte.

- **Wertaufholungsgebot:** Soweit an vergangenen Bilanzstichtagen Teilwertabschreibungen vorgenommen wurden, z.B. weil sich eine Investition als Fehlmaßnahme herausgestellt hat, darf der niedrige Wertansatz nur dann beibehalten werden, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass auch zum aktuellen Bilanzstichtag die Gründe für den niedrigeren Wertansatz noch gegeben sind. Es sollten entsprechende Nachweise erbracht und dokumentiert werden, um einen gewinnerhöhenden Ansatz eines höheren Wertes zu verhindern.

## 14 Sonstige Gestaltungen aus steuerlichen Gründen

### a) Sicherstellung des Schuldzinsenabzugs

Der **Schuldzinsenabzug** bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften ist gesetzlich **eingeschränkt**. Die tatsächlich angefallenen Schuldzinsen (ohne Schuldzinsen für Investitionen) sind grundsätzlich in Höhe von 6 % des Überhangs der Entnahmen gegenüber Einlagen und Gewinn (sog. "Überentnahmen") steuerlich nicht abziehbar.

Hinweis:

Vor Ende des Wirtschaftsjahres sollte geprüft werden, ob sich **Überentnahmen** ergeben und sich diese durch sinnvolle Maßnahmen vor dem Bilanzstichtag beseitigen oder abmildern lassen. In Betracht kommen Entnahmenstopps, Geld- oder Sacheinlagen oder auch Übertragungen zwischen zwei Betriebsvermögen.

## b) Vermeidung von Dauerschuldzinsen bei Kontokorrentschulden

Betriebliche Zinsen mindern zwar grundsätzlich den steuerlichen Gewinn, doch erfolgt bei der Gewerbesteuer dann eine nur hälftige Berücksichtigung mit einer entsprechenden **Gewerbesteuerbelastung**, wenn es sich u.a. um langfristige Schulden (sog. Dauerschulden) handelt. Diese gewerbesteuerliche Benachteiligung tritt auch bei **Kontokorrentverbindlichkeiten** ein, wenn diese durchgängig einen Schuldsaldo aufweisen. Dabei werden die niedrigsten Kontostände an sieben Tagen außer Acht gelassen und als Dauerschuld wird für das gesamte Jahr der achtniedrigste Schuldsaldo angesetzt. Somit sollte angestrebt werden, den Schuldsaldo mindestens für acht Tage möglichst weitgehend abzubauen oder sogar zu beseitigen, um den gewerbesteuerlichen Nachteil zu vermindern oder ganz zu verhindern. Weist das Kontokorrentkonto an mindestens acht Tagen im Jahr einen positiven Saldo auf, können sich hieraus grundsätzlich keine gewerbesteuerlichen Nachteile ergeben.

## c) Fristen bei steueraufschiebender Gewinnübertragung

Werden bei der Veräußerung bestimmter langfristig genutzter Wirtschaftsgüter stille Reserven aufgedeckt, so kann bei bilanzierenden Steuerpflichtigen eine **Versteuerung** zeitlich u.U. **langfristig hinausgeschoben werden**, in dem die aufgedeckten stillen Reserven mit den Anschaffungskosten neu erworbener Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens verrechnet werden.

Eine derartige Übertragung ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, insbesondere kann die Übertragung nur innerhalb bestimmter **Fristen** erfolgen. Soweit im Jahr der Aufdeckung der stillen Reserven keine Neuinvestition erfolgt, kann der Gewinn zunächst in eine Rücklage eingestellt werden. Die Neuinvestition muss dann aber innerhalb von vier Wirtschaftsjahren nach Bildung der Rücklage durchgeführt werden. Für neu hergestellte Gebäude verlängert sich die Frist auf sechs Jahre, wenn mit ihrer Herstellung vor dem Schluss des vierten Wirtschaftsjahres begonnen wird. Der Herstellungsbeginn kann durch angefallene Planungsmaßnahmen nachgewiesen werden. Soweit in der Bilanz also noch Rücklagen aus bislang un versteuerten Gewinnen ausgewiesen werden, sollte geprüft werden, ob **geeignete Investitionen vorgezogen werden** sollten bzw. mit der Herstellung von Gebäuden noch in 2004 begonnen werden sollte, um die Versteuerung dieser Beträge langfristig hinauszuschieben.

## 15 Investitionszulagengesetz 2005

Das Investitionszulagengesetz 1999 wurde nunmehr durch das Investitionszulagengesetz 2005 abgelöst. Eingetreten sind **erhebliche Einschränkungen der Förderung** von Investitionen in den neuen Bundesländern und Berlin. So werden private Immobilieninvestitionen überhaupt nicht mehr und im gewerblichen Bereich nur noch Erstinvestitionen gefördert.

Dem Investitionszulagengesetz 2005 unterfallen Investitionen, die nach dem 24.3.2004 und vor dem 1.1.2007 begonnen und nach dem 31.12.2004 und vor dem 1.1.2007 abgeschlossen werden. Werden sie nach dem 31.12.2006 abgeschlossen, sind sie durch das Investitionszulagengesetz 2005 begünstigt, soweit vor dem 1.1.2007 Teilerstellungskosten entstanden oder im Fall der Anschaffung Teillieferungen erfolgt sind.

Hinweis:

Im Einzelfall kann es somit ratsam sein, **Arbeiten noch vor dem 1.1.2005 abzuschließen**, um in den Genuss der höheren Förderung nach dem bisherigen Investitionszulagengesetz 1999 zu gelangen. Dies gilt insbesondere für Modernisierungsarbeiten an privaten Altbauten, welche nur noch nach dem bisherigen Gesetz gefördert werden, wenn die Arbeiten vor dem 1.1.2005 abgeschlossen werden.

Nach dem neuen Investitionszulagengesetz 2005 sind nur noch Erstinvestitionen von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern oder neuen Gebäuden begünstigt, die



mindestens auf fünf Jahre im Anlagevermögen eines Betriebs des verarbeitenden Gewerbes oder eines Betriebs der produktionsnahen Dienstleistungen im Fördergebiet verbleiben und in jedem Jahr zu nicht mehr als 10 % privat genutzt werden.

Das neue Investitionszulagengesetz 2005 steht allerdings noch unter dem **Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Kommission**.

Hinweis:

Zu beachten ist, dass eine Förderlücke für solche Investitionen besteht, die nach dem 31.12.2004 beendet werden, wenn mit ihnen vor dem 25.3.2004 begonnen wurde. Nach dem bisherigen Recht sind nämlich nur solche Investitionen begünstigt, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen werden. Die Anschlussregelung des neuen Rechts erfasst dagegen nur Investitionen, mit denen nach dem 24.3.2004 begonnen wurde. Bei früher begonnenen Investitionen ist also erforderlich, dass sie noch in diesem Jahr beendet werden.

## **16 Sicherstellung einer Verlustverrechnung bei Kommanditisten**

Bei Gesellschaftern, die für Schulden der Gesellschaft nur beschränkt haften, wie bei Kommanditisten einer GmbH & Co. KG, ist die Möglichkeit der **Verrechnung von ihnen zuzurechnenden steuerlichen Verlusten** der Gesellschaft mit anderen positiven Einkünften begrenzt, und zwar grundsätzlich auf die geleistete Einlage.

Wenn in 2004 mit einem derartigen Verlust zu rechnen ist, sollte die steuerliche Verrechenbarkeit der voraussichtlichen Verluste geprüft werden. Wenn eine steuerliche Verrechenbarkeit in 2004 nicht oder nicht vollständig realisiert werden kann, wären die Verluste nur mit Gewinnanteilen aus dem Gesellschaftsanteil in Folgejahren ausgleichbar. Das Verlustverrechnungspotential kann u.U. durch **geeignete Maßnahmen**, die allerdings noch in 2004 ergriffen werden müssen, erhöht werden, wie beispielsweise:

- Vereinbarung einer höheren Haftsumme des Kommanditisten, die jedoch noch bis zum Abschlussstichtag in das Handelsregister eingetragen werden muss,
- Wechsel aus der Kommanditisten- in die Komplementärstellung, also hin zu einer unbeschränkten Haftung,
- Erhöhung des Kapitalkontos durch Einlagen oder durch Umwandlung von Gesellschafterforderungen in eine gesamthänderisch gebundene Rücklage,
- Erhöhung der Einlage oder der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme,
- Erhöhung des steuerlichen Ergebnisses der Gesellschaft durch bilanzpolitische Maßnahmen oder durch den Verzicht auf Tätigkeitsvergütungen,
- Verzicht auf Tätigkeitsvergütungen.

Hinweis:

Vor der Vornahme von derartigen Maßnahmen sollte eine steuerliche Beratung in Anspruch genommen werden. Außerdem ist dringend zu prüfen, ob die Disposition auch wirtschaftlich sinnvoll ist.

In diesem Zusammenhang sind **Änderungen der Rechtsprechung** und hierauf folgende Reaktionen der Finanzverwaltung zu beachten. Zu nennen ist zunächst die Möglichkeit der Erweiterung des Verlustausgleichs durch vorgezogene Einlagen, also solcher Einlagen, die in dem Verlustentstehungsjahr vorangegangenen Jahren geleistet wurden. Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 14.10.2003 (Aktenzeichen VIII R 32/01) zu Gunsten der Steuerpflichtigen entschieden. Allerdings will die Finanzverwaltung diese günstige Rechtsprechung nicht über den entschiedenen Fall hinaus anwenden (Nichtanwendungserlass vom 14.4.2004), so dass eine Verlustverrechnung wohl nur im Wege des Rechtsbehelfs zu erreichen ist.

Der Wechsel eines Kommanditisten in die Rechtsstellung eines persönlich haftenden Gesellschafters erfolgt im Zeitpunkt des wirksamen Gesellschafterbeschlusses. Die Eintragung dieses Vorgangs im Handelsregister ist dagegen nicht

Wirksamkeitsvoraussetzung. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes ist in diesem Fall die Verlustverrechnungsbeschränkung im gesamten Jahr des Wechsels nicht mehr anwendbar (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 12.2.2004, Aktenzeichen IV R 70/02).

## 17 Optimierung der Gewerbesteueranrechnung

Gesellschaftern einer Personengesellschaft wird bei der Einkommensteuerveranlagung eine **Steuerermäßigung** gewährt, die die Belastung der gewerblichen Einkünfte mit Gewerbesteuer ausgleichen soll. Die gewünschte Entlastungswirkung wird aber häufig nicht erreicht. Bestimmte Gestaltungen können Abhilfe schaffen. Problematisch sind z.B. folgende Fälle:

- es bestehen **mehrere Gewerbebetriebe** und diese weisen **teilweise Verluste** aus,
- aus anderen Einkunftsquellen werden Verluste realisiert oder
- im Falle eines Verlustrücktrages.

Zusätzliche **Problembereiche** ergeben sich **bei Personengesellschaften** daraus, dass die einzelnen Gesellschafter die Ermäßigung gesetzlich zwingend anteilig im Verhältnis des allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels geltend machen können, während die Verteilung des Gewinns der Personengesellschaft für steuerliche Zwecke auf Grund von Vorabgewinnen oder auch von Tätigkeitsvergütungen, Darlehenszinsen o.Ä. hiervon deutlich abweichen kann. Hierdurch bedingt kann die Steuerermäßigung u.U. nicht oder nicht in dem gewünschten Umfang ausgenutzt werden. Auch dies bedarf einer individuellen Beratung, um Problembereiche zu ermitteln und ggf. durch entsprechende Gestaltungen Abhilfe zu schaffen.

## 18 Abgabefrist für die Antragsveranlagung zur Einkommensteuer für 2002

Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen Lohnsteuer einbehalten wurde, so ist nicht in jedem Fall eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Soll eine Veranlagung wegen der zu erwartenden Steuererstattung beantragt werden, muss eine wichtige Frist beachtet werden. Der Antrag ist durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung nur bis zum Ablauf des auf den Veranlagungszeitraum folgenden zweiten Kalenderjahres möglich. Für den Fall dieser sog. Antragsveranlagung muss die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2002 also bis zum 31.12.2004 eingereicht werden.

Hinweis:

Vorteilhaft kann eine solche Antragsveranlagung z.B. zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer, anrechenbarer Körperschaftsteuer oder ausländischer Quellensteuer sein. Daneben können mittels einer Antragsveranlagung Verluste aus anderen Einkunftsquellen mit den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit verrechnet oder Werbungskosten eines Arbeitslosen geltend gemacht werden.

## 19 Nutzung des Sparer-Freibetrages und Gestaltungen mit Stückzinsen

a) Nutzung des Sparer-Freibetrages

Zum Jahresende stellt sich stets die Frage, ob der Sparer-Freibetrag ausgeschöpft ist. Während die Zuflusstermine für Erträge aus festverzinslichen Wertpapieren, Aktien oder Genussscheinen im Normalfall feststehen, und damit keine Steuerungsmöglichkeiten hinsichtlich der Ausnutzung des Freibetrags bestehen, ist dies bei Veräußerungen sogenannter Finanzinnovationen durchaus gestaltbar.

Zu den Finanzinnovationen zählen insbesondere Zerobonds und Diskontanleihen, Stripped-Bonds, Indexanleihen und Floater, Gleitzinsanleihen, Kombizinsanleihen und Step-Up-Anleihen. Bei diesen Kapitalanlageinstrumenten sind auch die aus der Veräußerung erzielten Erträge Kapitaleinkünfte, so dass der Anleger durch Veräußerung vor dem Jahresende noch einen Kapitalertrag erzielen kann, um den Sparer-Freibetrag auszuschöpfen.

#### b) Gestaltungen mit Stückzinsen

Stückzinsen sind Veräußerungserlöse, bei denen der rechnerisch auf den Zeitpunkt der Innehabung des Wertpapiers entfallende Betrag an Zinsen im Veräußerungsfall gesondert ausgewiesen wird. Stückzinsen werden steuerlich wie Zinsen behandelt. Hieraus bieten sich **zwei Gestaltungen** an:

- Ist der Sparer-Freibetrag noch nicht ausgenutzt, so könnten z.B. durch Veräußerung einer Anleihe Stückzinsen realisiert werden, die dann innerhalb des Freibetragsrahmens steuerfrei bleiben;
- sind bislang in 2004 Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt worden, die den Sparer-Freibetrag übersteigen, so können durch den Erwerb einer Anleihe mit Stückzinsverrechnung (die bis zum Erwerb rechnerisch entstandenen Zinsen werden dem Kaufpreis zugeschlagen) noch vor Jahresende negative steuerliche Einkünfte erzielt werden, was bei einer Veräußerung der Anleihe oder Zinsfälligkeit in 2005 im Ergebnis zu einer Verlagerung von Einkünften aus dem Jahr 2004 in das Jahr 2005 und in Anbetracht der sinkenden Steuerbelastung zu einer geringeren Besteuerung führen kann.

## 20 Auslaufen der Steuerbegünstigung von Kapitallebensversicherungen

Nochmals der Hinweis auf das Auslaufen der derzeitigen Steuervergünstigungen für Kapitallebensversicherungen. Zu beachten ist, dass der Versicherungsvertrag in dem Zeitpunkt zustande kommt, in dem die Annahmeerklärung des Versicherers dem Versicherungsnehmer zugeht. Für die steuerrechtliche Beurteilung ist danach unter dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nach Auffassung der Finanzverwaltung grundsätzlich das **Datum der Ausstellung des Versicherungsscheines** zu verstehen.

Im Abschluss so genannter **Vorratsverträge** sieht die Finanzverwaltung regelmäßig einen steuerlichen Gestaltungsmissbrauch, so dass insoweit Vorsicht geboten ist. Insbesondere dann, wenn noch bis zum 31.12.2004 eine Lebensversicherung abgeschlossen, gleichzeitig aber ein **Ruhen des Versicherungsvertrages** vereinbart wird, kommt der steuerlich relevante Vertragsabschluss erst in dem Zeitpunkt zustande, zu dem das Ruhen des Versicherungsvertrages endet.

## 21 Vorauszahlungen von Erbbauzinsen

Wird ein vermietetes Gebäude auf Basis eines Erbbaurechts, also dem Recht, auf fremdem Grund und Boden ein eigenes Gebäude zu errichten, gebaut, so sind die gezahlten Erbbauzinsen im Jahr der Zahlung steuerlich abziehbar. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (Urteil vom 23.9.2003, Aktenzeichen IX R 65/02) sind auch **Vorauszahlungen für Erbbauzinsen** - im Extremfall die Ablösung der gesamten Verpflichtung mit dem Barwert - im Jahr der Zahlung steuerlich abzugsfähig, soweit die Zahlung wirtschaftlich sinnvoll ist.

Die Vorauszahlung von Erbbauzinsen - und entsprechend werden auch Miet-, Pacht- und Leasingvorauszahlungen bei Immobilienleasing behandelt - führt zu einem zeitlichen **Vorziehen von steuerlichem Aufwand**, was einen Steuerstundungseffekt und in Anbetracht der derzeit sinkenden Einkommensteuer-Spitzenbelastung auch endgültige Steuersatzvorteile nach sich zieht. Aus diesem Grunde wurden auch vermehrt Immobilienfondsmodelle entwickelt, welche auf diesen steuerlichen Grundlagen beruhen.

Hinweis:

Im Falle einer Bilanzierung sind vorausgezahlte Erbbauzinsen allerdings nicht sofort abzugsfähig, sondern durch Bildung und Auflösung eines Rechnungsabgrenzungspostens zeitlich verteilt als Aufwand zu berücksichtigen.

Vorsicht ist geboten, da der **Gesetzgeber** mit dem Richtlinien-Umsetzungsgesetz plant, derartige Gestaltungen **rückwirkend zum 1.1.2004** zu verhindern. So sollen im Voraus geleistete Ausgaben für eine Nutzungsüberlassung von mehr als fünf Jahren steuerlich nur gleichmäßig verteilt über den Zeitraum, für den die Vorauszahlung geleistet wird, zu berücksichtigen sein. Ob diese Gesetzesänderung umgesetzt wird, bleibt abzuwarten.

## **22 Abzug eines Damnums als Werbungskosten**

Bei der Aufnahme von Darlehen für den Erwerb von vermietetem Wohneigentum wird häufig ein sogenanntes Damnum vereinbart, um den Nominalzins zu senken. Das Darlehen wird dann nicht in voller Höhe ausgezahlt, da das Kreditinstitut das Damnum (Disagio) als Zinsvorauszahlung einbehält. Bisher war es zulässig, dieses Damnum bis zu einer Höhe von 10 % des Darlehensbetrages sofort als Werbungskosten abzuziehen. Durch den 5. Bauherrenenerlass vom 20.10.2003 wurde diese Grenze auf 5 % gesenkt, wenn für ein Darlehen ein Zinsfestschreibungszeitraum von mindestens fünf Jahren vereinbart wird. Bei Abschluss entsprechender Finanzierungen sollte auf diese neue Grenze geachtet werden. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass bei längeren Zinsfestschreibungszeiträumen auch ein höheres Damnum akzeptiert werden kann, denn diese neue Grenze von 5 % ist von der Rechtsprechung bisher nicht bestätigt worden.

Hinweis:

In der Literatur wird diskutiert, dass die mit dem Richtlinien-Umsetzungsgesetz geplante Gesetzesänderung betreffend im Voraus gezahlter Aufwendungen auch den sofortigen Abzug eines Damnums ausschließen soll. Diese Entwicklung sollte sorgfältig beobachtet werden.

## **23 Verkürzte Frist zur Abführung von Kapitalertragsteuer bei Gewinnausschüttungen ab 1.1.2005**

Schüttet eine GmbH Gewinne an ihre Anteilseigner aus, so unterliegen die Ausschüttungen der Kapitalertragsteuer. Diese Kapitalertragsteuer wird mit der Einkommen- oder Körperschaftsteuer des empfangenden Gesellschafters verrechnet. Nach der **derzeitigen Regelung** reicht es aus, wenn die Kapitalertragsteuer von der ausschüttenden GmbH **bis zum 10. des Monats**, der dem Zufluss der Gewinnausschüttung an den Gesellschafter folgt, an das Finanzamt entrichtet wird. **Ab 1.1.2005** tritt eine Neuregelung insbesondere für Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften in Kraft. Nach dieser Neuregelung ist die einbehaltene Kapitalertragsteuer **in dem Zeitpunkt abzuführen, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger** (Gesellschafter) **zufließen**. Die Frist bis zum 10. des Folgemonats wird also für Gewinnausschüttungen abgeschafft.

## **24 Überlegungen zur Ausschüttungspolitik zum Jahreswechsel 2004/2005**

Stehen Gewinnausschüttungen an, ist zu überlegen, ob diese noch in 2004 oder erst in 2005 erfolgen sollen. Hierbei sind die steuerliche Situation der Gesellschaft und die - steuerliche Situation des Gesellschafters zu berücksichtigen:

- Ist der **Gesellschafter eine natürliche Person**, so ist es auf Grund der Tarifabsenkung bei der Einkommensteuer zum 1.1.2005 von derzeit 45 % auf 42 % regelmäßig vorteilhaft, wenn er die Gewinnausschüttung erst in 2005 zu versteuern hat. Insofern bietet sich ein Ausschüttungsaufschub an.

Hinweis:

Bei beherrschenden Gesellschaftern ist zu berücksichtigen, dass der steuerliche Zufluss bereits im Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses angenommen wird.

- Ist der **Gesellschafter einer GmbH seinerseits eine Kapitalgesellschaft** und hat er Aufwendungen im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an der GmbH getragen, so sind diese ab 2004 voll abzugsfähig. Ab 2004 greift jedoch die Pauschalierung nach § 8b Abs. 5 Körperschaftsteuergesetz. Nach der Pauschalierungsregelung gelten 5 % der Ausschüttung als steuerlich nichtabziehbare Betriebsausgaben. Die Ausschüttung wird somit im Ergebnis in dieser Höhe der Besteuerung unterworfen. Im Gegenzug sind mit der Ausschüttung zusammenhängende Aufwendungen in voller Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig. Da nach der Neuregelung der Betriebsausgabenabzug nicht mehr vom Zeitpunkt der Gewinnausschüttungen abhängt, macht es für die steuerliche Anerkennung des Betriebsausgabenabzugs **keinen Unterschied, ob die Ausschüttung in 2004 oder in 2005** erfolgt.

Hinweis:

Die 5%-ige Belastung der Ausschüttung ist bei mehrstufigen Beteiligungsketten auf jeder Stufe vorzunehmen (sog. Kaskadeneffekt). In diesen Fällen kann zu überlegen sein, ob körperschaftsteuerliche Organschaftsverhältnisse herzustellen sind oder die Beteiligungsstruktur durch Verschmelzungsvorgänge verkürzt werden kann.

- Verfügt die GmbH noch über altes Anrechnungsguthaben, so kam es bei einer Gewinnausschüttung früher zu einer **Minderung der Körperschaftsteuer um  $\frac{1}{6}$** . Diese Minderung ist für Gewinnausschüttungen bis zum 31.12.2005 durch das sog. "Moratorium" außer Kraft gesetzt. Insoweit ist es daher unerheblich, ob die Gewinnausschüttung in 2004 oder 2005 erfolgt. Erst Gewinnausschüttungen, die nach dem 31.12.2005 erfolgen, berechtigen wieder zur Minderung der Körperschaftsteuer.

Hinweis:

Eine schnellere Realisation des Körperschaftsteuerguthabens lässt sich u.U. durch einen Formwechsel in eine Personengesellschaft oder bei einer Liquidation erreichen.

- Bei Ausschüttungen in 2005 ist schließlich die verkürzte Frist zur **Abführung der Kapitalertragsteuer** zu beachten.

## **25 Maßnahmen bei drohender Umqualifizierung von Schuldzinsen nach § 8a Körperschaftsteuergesetz**

Die gesetzlichen Regelungen zur steuerlichen Anerkennung der Gesellschafter-Fremdfinanzierung bei der GmbH wurden mit Wirkung ab 2004 neu gefasst und betreffen im Gegensatz zum früheren Recht nun auch **reine Inlandsfälle** (vgl. hierzu ausführlich in der Rubrik "Für GmbH-Gesellschafter und GmbH-Geschäftsführer" zum Mandanten-Rundschreiben 6/2004).

Droht auf Grund von § 8a Körperschaftsteuergesetz eine **Umqualifizierung von Fremdkapitalentgelten in eine verdeckte Gewinnausschüttung**, ist zu überlegen, ob noch rechtzeitig in 2004 oder zumindest vorbeugend für 2005 Gegenmaßnahmen zur Vermeidung einer verdeckten Gewinnausschüttung ergriffen werden können. Für den Einzelfall sind insbesondere folgende Maßnahmen zu prüfen:

- Wenn bislang ein **umsatz- oder gewinnabhängiges Entgelt** für das Fremdkapital vereinbart war, so ist zu überlegen, ob auf eine Festverzinsung umzustellen ist, da dann erweiterte Abzugsmöglichkeiten bestehen.
- Eine andere Möglichkeit zur Vermeidung der Umqualifizierung kann auch darin bestehen, das anteilige **Eigenkapital zu erhöhen**. Dies kann etwa durch Zuführungen des Gesellschafters zur Kapitalrücklage oder durch Verzicht auf Gesellschafterforderungen erfolgen.
- Soweit dies im Einzelfall möglich ist, könnte auch das anteilige **Fremdkapital vermindert** werden. Dies kann beispielsweise durch Umfinanzierungen auf Ebene des Gesellschafters oder Ausgliederung von Pensionsrückstellungen erfolgen.

- Die Anwendung von § 8a Körperschaftsteuergesetz kann vollständig dadurch vermieden werden, dass eine **Organschaft** zwischen GmbH (Darlehensnehmer) und Anteilseigner (Darlehensgeber) begründet wird.
- Bei sog. **back-to-back-Finanzierungen** (vgl. dazu auch in der Rubrik "Für GmbH-Gesellschafter und GmbH-Geschäftsführer" im Mandanten-Rundschreiben 6/2004) kann eine Umqualifizierung möglicherweise auch dadurch vermieden werden, dass mit der kreditgewährenden Bank eine andere Art der Besicherung vereinbart wird.
- Bei einem (geplanten) Darlehen von Mutter- an Tochtergesellschaft, bei dem der Zinsanspruch noch nicht entstanden ist, kann über einen Zinsverzicht nachgedacht werden.

## 26 Mögliche Erhöhung der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Noch immer ist beim Bundesverfassungsgericht das Verfahren zur Frage anhängig, ob die im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz vorgesehene **Begünstigung der Übertragung von Betriebsvermögen und GmbH-Anteilen** gegenüber anderen Vermögensarten mit dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbar ist. Es wird damit gerechnet, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im kommenden Jahr ergeht. Im Fachschrifttum wird befürchtet, dass der Gesetzgeber die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Anlass nehmen wird, die Erbschaft- und Schenkungsteuer für die Übertragung von Betriebsvermögen und GmbH-Anteilen zu erhöhen. Auch hat das Land Schleswig-Holstein einen Gesetzentwurf in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht, welcher eine deutliche Verschlechterung der gesetzlichen Rahmenbedingungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer vorsieht. Wann gesetzliche Änderungen wirksam werden, ist derzeit nicht absehbar. Klar scheint allerdings, dass die schenkungsteuerlichen Rahmenbedingungen derzeit noch vergleichsweise günstig sind. Vor dem Hintergrund der nicht auszuschließenden Änderungen kann es erwägenswert sein, ohnehin **geplante Schenkungen - etwa zur vorweggenommenen Erbfolge - noch in diesem Jahr auszuführen**, um die derzeitige günstige Rechtslage zu sichern. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die persönlichen Freibeträge alle zehn Jahre neu in Anspruch genommen werden können. Hinweis:

Für die Übertragung von GmbH-Anteilen gelten grundsätzlich besondere Formvorschriften (notarieller Vertrag, vgl. § 15 GmbHG).

## 27 Mindestbesteuerung und Verlustnutzung der GmbH

a) Neue "Mindestbesteuerung" ab 2004

Ab dem Veranlagungszeitraum 2004 gilt auf Grund einer Gesetzesänderung eine **Beschränkung der Nutzung eines Verlustvortrags**. Nach der Neuregelung kann eine GmbH einen bestehenden Verlustvortrag uneingeschränkt nur noch bis zur Höhe von 1 Mio. € mit positiven Einkünften eines Folgejahres verrechnen. Ein höherer nicht ausgeglichener Verlustvortrag kann nur bis zu 60 % des den Sockelbetrag von 1 Mio. € übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte abgezogen werden. Die Regelung gilt entsprechend für die Gewerbesteuer.

b) Maßnahmen zur Vermeidung der Mindestbesteuerung

Da der 1 Mio. € übersteigende Verlustvortrag nicht mehr voll in einem Jahr verrechnet werden kann und damit der Besteuerung unterliegt, kann es sich empfehlen, durch geeignete Maßnahmen das **Entstehen oder die Erhöhung eines Verlustvortrags zu verhindern**.

Der drohenden Mindestbesteuerung sollte im ersten Schritt eine frühzeitige Ergebnisplanung entgegengesetzt werden. Drohen danach Verluste vom Abzug her eingeschränkt zu werden, so sollten für den Einzelfall Maßnahmen zur Einkünfteverlagerung geprüft werden:

- Es ist zu prüfen, ob das Ergebnis des laufenden Jahres der GmbH dadurch verbessert werden kann, dass der Gesellschafter(-Geschäftsführer) auf **Tätigkeitsvergütungen, Zinsen oder Nutzungsgvergütungen verzichtet**. In Höhe eines solchen Verzichts erzielt der Gesellschafter keine Einkünfte. Damit

korrespondierend entstehen der Gesellschaft keine Aufwendungen. Hierbei ist zu beachten, dass diese Wirkungen erst ab dem Zeitpunkt des Verzichts eintreten, also nicht rückwirkend möglich sind.

- Möglicherweise können **gewinnrealisierende Vorgänge auf 2004 vorgezogen** werden. Gewinnrealisierung kann etwa durch Veräußerungen innerhalb des Unternehmensverbundes oder durch vorgezogene Abnahmen oder Teilabnahmen eines Auftrags erfolgen.
- Eine Ergebnisverbesserung für das Jahr 2004 kann auch durch **Verschieben von Aufwendungen in das kommende Jahr** erreicht werden. In Betracht kommen hierzu anstehende Erhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten oder z.B. auch Werbemaßnahmen.
- Soweit dies im Einzelfall zulässig ist, können zur Ergebnisbeeinflussung unter Umständen auch **Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte** anders als bisher ausgeübt werden. Spielräume bieten sich insbesondere im Bereich der Rückstellungen und vielfach auch bei der Bewertung des Vorratsvermögens.

## 28 Begründung einer Organschaft noch in 2004

Eine steuerlich anzuerkennende Organschaft führt dazu, dass Gewinne und Verluste der beteiligten Unternehmen für Zwecke der Körperschaft- und Gewerbesteuer miteinander verrechnet werden.

Seit der Neuregelung durch das Steuervergünstigungsabbaugesetz sind die **zeitlichen Voraussetzungen für die Begründung** einer Organschaft erheblich verschärft worden. Die Organschaft kann danach erstmals für das Wirtschaftsjahr begründet werden, in dem alle Wirksamkeitsvoraussetzungen erfüllt sind. Dies erfordert auch, dass der Ergebnisabführungsvertrag als Voraussetzung für eine Organschaft bis zum Ende des Jahres in das Handelsregister eingetragen wird, für das die Organschaft erstmals Wirkung entfalten soll. Soll eine Organschaft noch für 2004 begründet werden, so muss bei kalenderjahrgleichem Wirtschaftsjahr also die **Eintragung in das Handelsregister bis zum 31.12.2004** erfolgt sein.

## 29 Wichtige Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen für GmbH und Gesellschafter aus dem Jahr 2004

Nachfolgend sind wichtige finanzgerichtliche Entscheidungen und Verwaltungsanweisungen des Jahres 2004 zusammengefasst, die für die GmbH und ihre Gesellschafter von Bedeutung sein können und gerade zum Jahreswechsel Anlass geben, bestehende Vereinbarungen zu überprüfen:

- Nach Auffassung der Finanzverwaltung unterliegt der von einer **zwischengeschalteten Personengesellschaft erzielte Gewinn aus der - Veräußerung einer Kapitalgesellschaftsbeteiligung** der Gewerbesteuer, soweit der Veräußerungsgewinn einer Kapitalgesellschaft zuzurechnen ist, die - ihrerseits Gesellschafter der veräußernden Personengesellschaft ist. In der Literatur wird diese Ansicht einhellig abgelehnt. Nun hat auch das Finanzgericht Düsseldorf in dem Beschluss vom 12.1.2004 (Aktenzeichen 17 V 5799/03 A (G), EFG 2004, 849, rechtskräftig) ernstliche Zweifel an der - regelmäßig für den Steuerpflichtigen ungünstigen - Verwaltungsauffassung geäußert. Abzuwarten bleibt allerdings die Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf im Hauptsacheverfahren. Weiterhin ist ein einschlägiges Verfahren beim Finanzgericht Köln unter dem Aktenzeichen 7 K 1000/04 anhängig. Auch ist darauf hinzuweisen, dass geplant ist, die in der Literatur vertretene Ansicht gesetzlich festzuschreiben.

Demgegenüber ist die Auffassung der Finanzverwaltung günstig, wenn die Mitunternehmerschaft aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsbeteiligungen Verluste erwirtschaftet oder eine Teilwertabschreibung auf Kapitalgesellschaftsbeteiligungen vornimmt, denn diese Ergebnisminderungen wirken sich dann auch gewerbesteuerlich aus. Insoweit ist auf eine Veranlagung in diesem Sinne zu

drängen, um die Chancen zu erhöhen, dass die Auffassung der Finanzverwaltung für diesen Fall gesichert wird.

- Die Oberfinanzdirektion Chemnitz hat sich mit Verfügung vom 22.7.2004 (Aktenzeichen S 2221 - 86/14 - St 22, DB 2004, 1752) der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs angeschlossen, nach der eine **Kürzung des Vorwegabzugs für Vorsorgeaufwendungen** nach § 10 Abs. 3 Einkommensteuergesetz bei Alleingesellschafter-Geschäftsführern mit Pensionszusagen nicht erfolgt.
- Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 7.9.2004 (Aktenzeichen Rs. C-319/02 (Manninen), DB 2004, 2023) zum finnischen Recht und einem Beschluss des Finanzgerichts Köln vom 24.6.2004 (Aktenzeichen 2 K 2241/02, DB 2004, 1864) **ist fraglich**, ob das früher geltende **Anrechnungsverbot für ausländische Körperschaftsteuer im Körperschaftsteueranrechnungsverfahren mit EU-Recht vereinbar** war. Einschlägige Fälle, so insbesondere, wenn von ausländischen Tochtergesellschaften Gewinnausschüttungen empfangen worden sind, sollten offen gehalten werden.
- Mit Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 31.3.2004 (Aktenzeichen, IV - A 6 - 6 - S 2244 - 5/04, DB 2004, 1289) hat die Finanzverwaltung ihre Auffassung verlautbart, nach der Liquidationsverluste und -gewinne aus wesentlichen Beteiligungen an einer GmbH im Privatvermögen **bereits ab 2001 dem sogenannten Halbeinkünfteverfahren** unterliegen. Außerdem soll die Absenkung der Wesentlichkeitsgrenze von "mindestens 10 %" auf "mindestens 1 %" bereits ab 2001 maßgeblich sein.
- Nach der Neuregelung von § 17 Einkommensteuergesetz wurde die Grenze für -steuerhaftete GmbH-Beteiligungen (früher: **Wesentlichkeitsgrenze**) mit Wirkung zum 1.1.1999 von mindestens 10 % auf **mindestens 1 %** abgesenkt. Die herabgesetzte Grenze soll nach dem Gesetzeswortlaut unter bestimmten Voraussetzungen auch für Beteiligungen gelten, die bereits vor dem 1.1.1999 auf weniger als 1 % abgestockt wurden. Das Finanzgericht Münster hat mit Urteil vom 31.3.2004 (Aktenzeichen 8 K 7113/01 F, DStRE 2004, 1126, Rev. anhängig unter Aktenzeichen VIII R 50/04) die Auffassung vertreten, dass die Einbeziehung der -Beteiligungshöhe vor dem 1.1.1999 **verfassungswidrig** ist. Einschlägige Fälle sollten verfahrensrechtlich offen gehalten werden.
- Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 11.3.2004 (Aktenzeichen Rs. C-9/02 (Lasteyrie du Saillant), DStR 2004, 552) entschieden, dass die französische Regelung zur Wegzugsbesteuerung gegen Europarecht verstößt. Im Fachschrifttum wird davon ausgegangen, dass auch die vergleichbare Regelung im deutschen Außensteuergesetz rechtswidrig ist. Dies würde bedeuten, dass die **Wohnsitzverlagerung eines GmbH-Gesellschafters ins EU-Ausland** nicht zur zwangsweisen Aufdeckung der stillen Reserven führt, die in seiner GmbH-Beteiligung ruhen. Die Zukunft der entsprechenden deutschen Regelung ist umstritten. Steuerfestsetzungen sollten jedenfalls nicht akzeptiert werden (hierzu auch Verfügung der Oberfinanzdirektion Berlin vom 30.7.2004, Aktenzeichen St 127 - S 1348 - 1/04, GmbHR 2004, 1296).

### **30 Wichtige Entscheidungen und Verwaltungsanweisungen zur verdeckten Gewinnausschüttung aus dem Jahr 2004**

Der Jahreswechsel sollte zum Anlass genommen werden, bestehende Vereinbarungen zwischen GmbH und Gesellschafter-Geschäftsführer im Hinblick auf Risiken bezüglich verdeckter Gewinnausschüttungen zu überprüfen. Hierbei sind folgende Urteile und Verwaltungsanweisungen aus dem Jahr 2004 zu beachten:

- Der Bundesfinanzhof hat die umstrittene sogenannte **75:25-Regel für das Verhältnis zwischen festen Vergütungen und Tantiemen erheblich relativiert**. Ist die Gesamtvergütung angemessen und bestehen deshalb keine Anhaltspunkte für eine verdeckte Gewinnausschüttung, ist das Verhältnis zwischen festen und gewinnabhängigen Bezügen regelmäßig nicht bedeutsam (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 19.11.2003, Aktenzeichen I R 42/03, GmbHR 2004, 512 und hierzu Oberfinanzdirektion Düsseldorf vom 17.6.2004, Aktenzeichen S 2742 A - St 13, DB 2004, 1396).



- Der Bundesfinanzhof betont in seiner neueren Rechtsprechung, dass die **Überprüfung der Angemessenheit** von Geschäftsführergehältern in erster Linie **Aufgabe der Finanzgerichte als Tatsacheninstanz** ist (so das im vorigen Abschnitt zitierte Urteil). Er hat allerdings Leitlinien aufgestellt, die bei der Prüfung der Angemessenheit zu beachten sind. Werden für die Angemessenheitsschätzung interne oder externe Betriebsvergleiche herangezogen, kann daraus die Unangemessenheit grundsätzlich nur dann abgeleitet werden, wenn die obere Grenze der Vergleichszahlenbandbreite um mehr als 20 % überschritten wird. Bei ertragstarken Gesellschaften werden weitere Zuschläge anerkannt. Bei ertragschwachen Gesellschaften können Abschläge vorzunehmen sein. Dieser Handhabung hat sich die Finanzverwaltung angeschlossen (vgl. die im vorigen Abschnitt zitierte Verfügung der Oberfinanzdirektion Düsseldorf).

- **Verlustvorträge** aus früheren Jahren, die in den Verantwortungsbereich des Gesellschafter-Geschäftsführers fallen, müssen regelmäßig zur Vermeidung einer verdeckten Gewinnausschüttung in die Bemessungsgrundlage für die Gewinnantieme einbezogen werden (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 1.4.2003, Aktenzeichen I R 78, 79/02, GmbHR 2003, 1502).

- Im Jahr 2004 sind verschiedene Entscheidungen des Bundesfinanzhofs zur **steuerlichen Anerkennung einer Pensionszusage** ergangen. So hat der Bundesfinanzhof ausgeführt, dass eine Pensionszusage nur dann mangels Finanzierbarkeit steuerlich nicht anzuerkennen ist, wenn der Anwartschaftsbarwert im Zeitpunkt der Zusage unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten zu einer insolvenzrechtlichen Überschuldung führt. Ist eine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen, sind zudem die künftigen Versicherungsbeiträge in die Finanzierbarkeitsprüfung einzubeziehen. Ist eine Überversorgung gegeben, so dürfen insoweit keine Rückstellungen gebildet werden. Überversorgungen liegen regelmäßig vor, wenn die - Versorgungsanwartschaft zusammen mit der gesetzlichen Rentenversicherung 75 % der am Bilanzstichtag bezogenen Aktivbezüge übersteigt.

- **Urlaubsabgeltungen** sind bei entsprechenden Vereinbarungen im Dienstvertrag anzuerkennen. Ist die betriebliche Veranlassung der Urlaubsabgeltung offenkundig, kann sie im Einzelfall steuerlich sogar anzuerkennen sein, obwohl eine ausdrückliche Regelung nicht getroffen wurde (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 28.1.2004, Aktenzeichen I R 50/03, DStR 2004, 680).

- Werden einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer **Abschlagszahlungen auf Tantiemen** vor Feststellung des Jahresabschlusses bezahlt, so sind hierfür klare vertragliche Regelungen erforderlich. Andernfalls wird die steuerliche Anerkennung grundsätzlich versagt. Diese Regelungen müssen insbesondere den Zeitpunkt und die Voraussetzungen festlegen, unter denen eine Abschlagszahlung geleistet werden darf. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist allerdings nur der Zinsverlust eine verdeckte Gewinnausschüttung, nicht die gesamte Abschlagszahlung (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 22.10.2003, Aktenzeichen I R 36/03, DStR 2004, 310).

(in Klammern der letzte Tag der Zahlungs-Schonfrist - siehe unten c) bb))

Monat	Termin <sup>2</sup>	Steuer	monatlich	vierteljährlich
Januar	10.1. (13.1.)	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzug	12/2004	IV/2004
		Lohn- und Kirchensteuer 2004 (Anmeldungszeitraum Kalenderjahr)	11/2004	
	Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung			
Februar	10.2. (14.2.)	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzug	1/2005	IV/2004
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	12/2004	
	15.2. (18.2.)	<sub>1/11</sub> Sonderzahlung für Dauerfristverlängerung 2005		I/2005
März	10.3. (14.3.)	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzug	2/2005	I/2005
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	1/2005	
	Einkommensteuer, Körperschaftsteuer			
April	11.4. (14.4.)	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzug	3/2005	I/2005
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	2/2005	
Mai	10.5. (13.5.)	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzug	4/2005	I/2005
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	3/2005	
	17.5. (20.5.)	Gewerbesteuer, Grundsteuer		II/2005
Juni	10.6. (13.6.)	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzug	5/2005	II/2005
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	4/2005	
	Einkommensteuer, Körperschaftsteuer			
Juli	11.7. (14.7.)	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzug	6/2005	II/2005
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	5/2005	
August	10.8. (15.8.)	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzug	7/2005	II/2005
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	6/2005	
	15.8. (18.8.)	Gewerbesteuer, Grundsteuer		III/2005
September	12.9. (15.9.)	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzug	8/2005	III/2005
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	7/2005	
	Einkommensteuer, Körperschaftsteuer			
Oktober	10.10. (13.10.)	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer,	9/2005	III/2005

		Bauabzug	8/2005	
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung		
November	10.11. (14.11.)	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzug	10/2005	
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	9/2005	III/2005
	15.11. (18.11.)	Gewerbsteuer, Grundsteuer		IV/2005
Dezember	12.12. (15.12.)	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzug	11/2005	
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	10/2005	
		Einkommensteuer, Körperschaftsteuer		IV/2005

<sup>1</sup> Vgl. auch die folgenden Hinweise.

<sup>2</sup> Durch regionale Feiertage können sich Abweichungen ergeben.

Hinweise zu Abgabe- und Zahlungsterminen

Nachfolgend werden einzelne Grundsätze zu den Erklärungs- und Zahlungspflichten dargestellt.

a) Einzelne Steuerarten

aa) Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind jeweils für einen bestimmten sog.

**Voranmeldungszeitraum** abzugeben. Voranmeldungszeitraum ist das **Kalendervierteljahr**, wenn die Umsatzsteuer des vorangegangenen Kalenderjahres **nicht mehr als 6 136 €** betrug. Dann sind die Voranmeldungen grundsätzlich bis zum 10.4. (I. Quartal), 10.7. (II. Quartal), 10.10. (III. Quartal) und 10.1. des Folgejahres (IV. Quartal) abzugeben. Bis zu diesen Terminen ist die Umsatzsteuer regelmäßig auch zu entrichten.

Betrag die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr **mehr als 6 136 €**, sind die Umsatzsteuer-Voranmeldungen für **jeden Monat** abzugeben, und zwar immer am 10. eines Monats für den vorangegangenen Monat. Bis dahin ist die Umsatzsteuer auch zu zahlen.

Betrag die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr **nicht mehr als 512 €**, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen **befreien**. In diesem Fall ist lediglich die Umsatzsteuererklärung abzugeben.

Unabhängig von diesen Betragsgrenzen ist bei Unternehmern, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit aufnehmen (**Existenzgründer**), im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und in dem Folgejahr der Voranmeldungszeitraum der **Kalendermonat**.

Die Fristen zur Abgabe der Voranmeldungen können auf Antrag des Unternehmers um einen Monat verlängert werden (sog. **Dauerfristverlängerung**). Dementsprechend verlängert sich die Zahlungsfrist. Bei Unternehmern, die zur monatlichen Voranmeldung verpflichtet sind, wird dem Antrag auf Dauerfristverlängerung nur stattgegeben, wenn sie jedes Jahr bis zum 10.2. eine **Sondervorauszahlung** in Höhe von  $\frac{1}{11}$  der gesamten Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr anmelden und entrichten. Die - Sondervorauszahlung wird i.d.R. bei der Umsatzsteuervorauszahlung für den Dezember angerechnet.

bb) Lohnsteuer

Jeder Arbeitgeber muss für jeden **Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum** eine Lohnsteuer-Anmeldung abgeben, und zwar **bis zum 10. des nachfolgenden Monats**. Bis zu diesen Terminen ist die Lohnsteuer auch an das Finanzamt abzuführen. Anmeldungszeitraum ist der **Kalendermonat**, wenn die Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr **mehr als 3 000 €** betragen hat.

Hat die Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr **nicht mehr als 3 000 €, aber mehr als 800 €** betragen, ist das **Kalendervierteljahr** der Anmeldungszeitraum. Die Lohnsteuer-Anmeldungen sind dann bis zum **10.4.** (I. Quartal), **10.7.** (II. Quartal), **10.10.** (III. Quartal) und **10.1.** des Folgejahres (IV. Quartal) abzugeben. Hat die Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr **nicht mehr als 800 €** betragen, ist das **Kalenderjahr** der Anmeldungszeitraum. Abgabetermin ist dann der **10.1. des Folgejahres**.

Hinweis:

Bei der Lohnsteuer gibt es nicht die Möglichkeit einer Dauerfristverlängerung.

cc) Bauabzugssteuer

Die Bauabzugssteuer ist jeweils bis zum 10. des nachfolgenden Monats anzumelden und abzuführen.

Hinweis:

Genauso wie bei der Lohnsteuer gibt es keine Möglichkeit einer Dauerfristverlängerung.

b) Termin am Wochenende oder Feiertag

Fällt einer der genannten Abgabe- oder Zahlungstermine auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, dann verlängert sich die Frist bis zum nächstfolgenden Werktag.

c) Schonfristen

aa) Abgabe-Schonfrist

Wird eine Voranmeldung, Anmeldung oder Steuererklärung nicht rechtzeitig abgegeben, kann das Finanzamt einen **Verspätungszuschlag** festsetzen. Die **frühere Abgabe-Schonfrist** wird nicht mehr gewährt. Diese galt letztmals für Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen für **vor dem 1.1.2004** endende Voranmeldungszeiträume bzw. Anmeldezeiträume (Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 1.4.2003, Aktenzeichen IV D 2 - S 0323 - 8/03).

Hinweis:

Umsatzsteuer-Voranmeldungen für Voranmeldungszeiträume, die nach dem 31.12.2004 enden, sowie Lohnsteuer-Anmeldungen für Anmeldezeiträume, die nach dem 31.12.2004 enden, sind **auf elektronischem Wege** nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung vorzunehmen.

Nur wenn in Einzelfällen eine elektronische Übermittlung nicht möglich ist, kann das Finanzamt auf Antrag weiterhin die Abgabe in Papierform zulassen (vgl. Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 4.8.2004, Aktenzeichen IV C 5 - S 2533 - 112/04).

Soweit die Papierform zugelassen wurde, ist auch die Übermittlung einer Umsatzsteuer-Voranmeldung sowie einer Lohnsteuer-Anmeldung per Telefax wirksam möglich (Bundesfinanzhof vom 4.7.2002, Aktenzeichen V R 31/01; Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 20.1.2003, Aktenzeichen IV D 2 - S 0321 - 4/03).

bb) Zahlungs-Schonfrist

Wenn der Steueranspruch nicht rechtzeitig ausgeglichen wird, werden

**Säumniszuschläge** verwirkt. Erfolgt die Zahlung innerhalb von **drei Tagen** nach dem Fälligkeitstermin, werden Säumniszuschläge nicht erhoben. Diese Zahlungs-Schonfrist gilt jedoch **nicht bei Bar- oder Scheckzahlung**. Eine Bar- oder Scheckzahlung muss also spätestens am Fälligkeitstag erfolgen.

Die Finanzämter erheben aber ausnahmsweise dann keinen Säumniszuschlag, wenn eine Anmeldung erst nach dem Fälligkeitstag bei dem Finanzamt eingeht und ein Scheck dieser Anmeldung beigelegt wird. Wegen der verspäteten Einreichung der Anmeldung kann jedoch die Festsetzung eines Verspätungszuschlags drohen. Wird der verspätet eingereichten Anmeldung kein Scheck beigelegt und erfolgt auch keine Barzahlung, werden wiederum keine Säumniszuschläge erhoben, wenn die Steuer innerhalb von drei Tagen nach der verspäteten Abgabe der Anmeldung durch Überweisung dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

Hinweis:

Eine Zahlung nach dem Fälligkeitstermin, aber noch innerhalb der Zahlungs-Schonfrist ist keine fristgemäße Zahlung. Sie ist pflichtwidrig, bleibt aber sanktionslos. Wird jedoch die Zahlungs-Schonfrist - wenn auch versehentlich - überschritten, z.B. durch einen Fehler der Bank, setzt das Finanzamt Säumniszuschläge fest, ohne dass ein Erlass in Betracht käme. Denn wer seine Steuern laufend unter Ausnutzung der Schonfrist zahlt, ist kein pünktlicher Steuerzahler und gilt nicht als erlasswürdig.

### **32 Auslandstagegelder - Übersicht über die ab 1. Januar 2005 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten**

Mit Schreiben vom 9.11.2004 (Aktenzeichen IV C 5 - S 2353 - 108/04/IV A 6 - S 2145 - 4/04) hat das Bundesministerium der Finanzen die ab dem 1.1.2005 gültigen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für **Auslandsdienstreisen** bekannt gemacht. Gegenüber den bisher gültigen Beträgen erfolgten durchgängig Veränderungen, wobei die Beträge sowohl nach oben als auch nach unten angepasst wurden.

Zur Anwendung kommen diese Pauschbeträge beim **Unternehmer** oder Freiberufler, wenn dieser eine berufliche Auslandsreise tätigt und auch für die Frage, bis zu welchem

Betrag **Arbeitnehmern** im Rahmen einer Dienstreise steuerfrei Kosten erstattet werden können. Maßgebend ist der Pauschbetrag nach der in der Tabelle aufgeführten **Ländergruppeneinteilung**. Für die in der Bekanntmachung **nicht erfassten Länder** ist der für Luxemburg geltende Satz anzuwenden. Bei Reisen vom Inland in das Ausland bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem Ort, den der Steuerpflichtige vor 24 Uhr Ortszeit erreicht hat. Für eintägige Reisen in das Ausland und für Rückreisetage aus dem Ausland in das Inland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsorts maßgebend. Zu beachten sind folgende ergänzende Anmerkungen:

- **Übernachungskosten:** Es besteht ein Wahlrecht zwischen dem Ansatz der tatsächlich entstandenen Übernachtungskosten und dem in der Tabelle aufgeführten Pauschbetrag, jedenfalls soweit der Pauschbetrag im Einzelfall nicht zu einer offensichtlich unzutreffenden Besteuerung führt. Der Pauschbetrag darf aber dann nicht angesetzt werden, wenn der Arbeitgeber oder auf Grund des Dienstverhältnisses ein Dritter die Unterkunft unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung stellt.

- **Verpflegungskosten:** Bei den Verpflegungskosten kommen wie bei Inlandsreisen nur noch Pauschbeträge in Betracht. Die Höhe der anzusetzenden Beträge ist gestaffelt nach der Dauer der Auswärtstätigkeit. Die Abwesenheitszeiten beziehen sich auf den einzelnen Kalendertag. Dies bedeutet, dass bei Reisen, die an einem Kalendertag nicht mindestens acht Stunden dauern, keine Verpflegungskosten berücksichtigt werden können. Dies gilt auch für den An- und Abreisetag. Beginnt eine Reise allerdings nach 16 Uhr und endet am Folgetag vor 8 Uhr, so dürfen die beiden Abwesenheitszeiten zusammengerechnet und als Auswärtstätigkeit des Kalendertages der überwiegenden Abwesenheit abgerechnet werden.

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	€	€	€	
<b>Ägypten</b>	30	20	10	50
Äquatorialguinea	39	26	13	87
Äthiopien	30	20	10	110
Afghanistan	30	20	10	95
Albanien	30	20	10	90
Algerien	48	32	16	80
Andorra	32	21	11	82
Angola	42	28	14	110
Antigua und Barbuda	42	28	14	85
Argentinien	42	28	14	90
Armenien	24	16	8	90
Aserbaidtschan	30	20	10	140
Australien	39	26	13	90
<b>Bahamas</b>	39	26	13	100
Bahrain	42	28	14	75
Bangladesch	30	20	10	75
Barbados	42	28	14	110
Belgien	42	28	14	100
Benin	33	22	11	75
Bolivien	24	16	8	65
Bosnien-Herzegowina	24	16	8	70
Botsuana	33	22	11	105
Brasilien	30	20	10	70
• Rio de Janeiro	36	24	12	140
• Sao Paulo	36	24	12	90
Brunei (Darussalam)	36	24	12	85
Bulgarien	22	15	8	72
Burkina Faso	30	20	10	70

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungs- kosten
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	€	€	€	€
	Burundi	41	28	14
<b>Chile</b>	35	24	12	67
China	36	24	12	80
• Hongkong	72	48	24	150
• Peking	42	28	14	90
• Shanghai	42	28	14	100
(China) Taiwan	42	28	14	120
Costa Rica	30	20	10	90
Côte d'Ivoire	36	24	12	90
<b>Dänemark</b>	42	28	14	70
• Kopenhagen	42	28	14	140
Dominica	36	24	12	80
Dominikanische Republik	30	20	10	100
Dschibuti	39	26	13	120
<b>Ecuador</b>	39	26	13	70
El Salvador	36	24	12	100
Eritrea	27	18	9	130
Estland	27	18	9	85
<b>Fidschi</b>	32	21	11	57
Finnland	42	28	14	120
Frankreich	39	26	13	100
• Paris (Einschl. der Departements Haute-Seine, Seine-Saint Denis und Val- de-Marne)	48	32	16	100
• Straßburg	39	26	13	75
<b>Gabun</b>	48	32	16	100
Gambia	18	12	6	70
Georgien	30	20	10	140
Ghana	30	20	10	105
Griechenland	30	20	10	85
• Athen	36	24	12	135
Grenada	36	24	12	105
Guatemala	30	20	10	90
Guinea	24	16	8	90
Guinea-Bissau	30	20	10	60
Guyana	36	24	12	90
<b>Haiti</b>	42	28	14	90
Honduras	30	20	10	100
<b>Indien</b>	33	22	11	90
• Bombay	33	22	11	140
• Kalkutta	24	16	8	140
Indonesien	39	26	13	110

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungs- kosten
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	€	€	€	€
Irak	39	26	13	87
Iran, Islamische Republik	24	16	8	100
Irland	42	28	14	130
Island	72	48	24	190
Israel • Tel Aviv	33	22	11	75
	45	30	15	110
Italien • Mailand	36	24	12	100
• Rom	36	24	12	140
	36	24	12	108
<b>Jamaika</b>	48	32	16	110
Japan • Tokio	42	28	14	90
	72	48	24	140
Jemen	18	12	6	105
Jordanien	33	22	11	70
Jugoslawien (Serbien/Montenegro)	24	16	8	85
<b>Kambodscha</b>	33	22	11	70
Kamerun • Duala	33	22	11	60
	33	22	11	100
Kanada	36	24	12	100
Kap Verde	30	20	10	55
Kasachstan	30	20	10	110
Katar	45	30	15	100
Kenia	39	26	13	110
Kirgisistan	18	12	6	70
Kolumbien	24	16	8	55
Komoren	39	26	13	87
Kongo	57	38	19	113
Kongo, Demo- kratische Republik (früher: Zaire)	60	40	20	180
Korea, Demokratische Volksrepublik	42	28	14	90
Korea, Republik	66	44	22	180
Kroatien	29	20	10	57
Kuba	42	28	14	90
Kuwait	39	26	13	130
<b>Laotische Demokratische Volksrepublik</b>	27	18	9	60
Lesotho	24	16	8	70
Lettland	18	12	6	80
Libanon	36	24	12	95
Liberia	39	26	13	87
Libyen	42	28	14	60
Liechtenstein	47	32	16	82
Litauen	27	18	9	100
Luxemburg	39	26	13	87

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungs- kosten
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	€	€	€	€
	<b>Madagaskar</b>	30	20	10
Malawi	27	18	9	80
Malaysia	27	18	9	55
Malediven	38	25	12	93
Mali	39	26	13	80
Malta	30	20	10	90
Marokko	42	28	14	90
Mauretanien	36	24	12	85
Mauritius	48	32	16	140
Mazedonien	24	16	8	100
Mexiko	36	24	12	110
Moldau, Republik	18	12	6	90
Monaco	41	28	14	52
Mongolei	27	18	9	55
Mosambik	24	16	8	80
Myanmar (früher Burma)	39	26	13	75
<b>Namibia</b>	30	20	10	80
Nepal	32	21	11	72
Neuseeland	42	28	14	100
Nicaragua	30	20	10	100
Niederlande	39	26	13	100
Niger	30	20	10	55
Nigeria	42	28	14	100
• Lagos	42	28	14	180
Norwegen	66	44	22	155
<b>Österreich</b>	36	24	12	70
• Wien	36	24	12	93
Oman	36	24	12	90
<b>Pakistan</b>	24	16	8	70
• Islamabad	24	16	8	150
Panama	45	30	15	110
Papua-Neuguinea	36	24	12	90
Paraguay	24	16	8	50
Peru	36	24	12	90
Philippinen	30	20	10	90
Polen	24	16	8	70
• Warschau, Krakau	30	20	10	90
Portugal	33	22	11	95
• Lissabon	36	24	12	95
<b>Ruanda</b>	27	18	9	70
Rumänien	18	12	6	55
• Bukarest	27	18	9	120
Russische Föderation	36	24	12	80
• Moskau	48	32	16	135



Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungs- kosten
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	€	€	€	€
• St. Petersburg	36	24	12	110
<b>Sambia</b>	30	20	10	85
Samoa	29	20	10	57
San Marino	41	28	14	77
Sao Tomé und Principe	42	28	14	75
Saudi-Arabien	48	32	16	80
• Riad	48	32	16	110
Schweden	60	40	20	160
Schweiz	48	32	16	89
Senegal	42	28	14	90
Sierra Leone	33	22	11	90
Simbabwe	24	16	8	120
Singapur	36	24	12	100
Slowakische Republik	18	12	6	110
Slowenien	30	20	10	95
Somalia	39	26	13	100
Spanien	36	24	12	105
• Barcelona, Madrid	36	24	12	150
• Kanarische Inseln	36	24	12	90
• Palma de Mallorca	36	24	12	125
Sri Lanka	24	16	8	60
St. Kitts und Nevis	36	24	12	100
St. Lucia	45	30	15	105
St. Vincent und die Grenadinen	36	24	12	110
Sudan	33	22	11	110
Südafrika	30	20	10	75
Suriname	30	20	10	75
Swasiland	39	26	13	87
Syrien, Arabische Republik	27	18	9	100
<b>Tadschikistan</b>	24	16	8	50
Tansania	33	22	11	90
Thailand	33	22	11	100
Togo	33	22	11	80
Tonga	32	21	11	36
Trinidad und Tobago	36	24	12	100
Tschad	42	28	14	110
Tschechische Republik	24	16	8	97
Türkei	30	20	10	60
• Ankara, Izmir	30	20	10	70
Tunesien	33	22	11	70
Turkmenistan	24	16	8	60
<b>Uganda</b>	30	20	10	95
Ukraine	30	20	10	120

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungs- kosten
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	€	€	€	€
Ungarn	24	16	8	80
Uruguay	24	16	8	50
Usbekistan	36	24	12	70
<b>Vatikanstadt</b>	36	24	12	108
Venezuela	30	20	10	120
Vereinigte Arabische Emirate • Dubai	48	32	16	70
	48	32	16	120
Vereinigte Staaten • Boston, Washington	36	24	12	110
• Houston, Miami	54	36	18	120
• San Francisco	48	32	16	110
• New York Staat, Los Angeles	36	24	12	120
	48	32	16	150
Vereinigtes Königreich und Nordirland • London	42	28	14	110
• Edinburgh	60	40	20	152
	42	28	14	170
Vietnam	24	16	8	60
<b>Weißrussland</b>	24	16	8	100
<b>Zentralafrikanische Republik</b>	29	20	10	52
Zypern	36	24	12	110

werden.